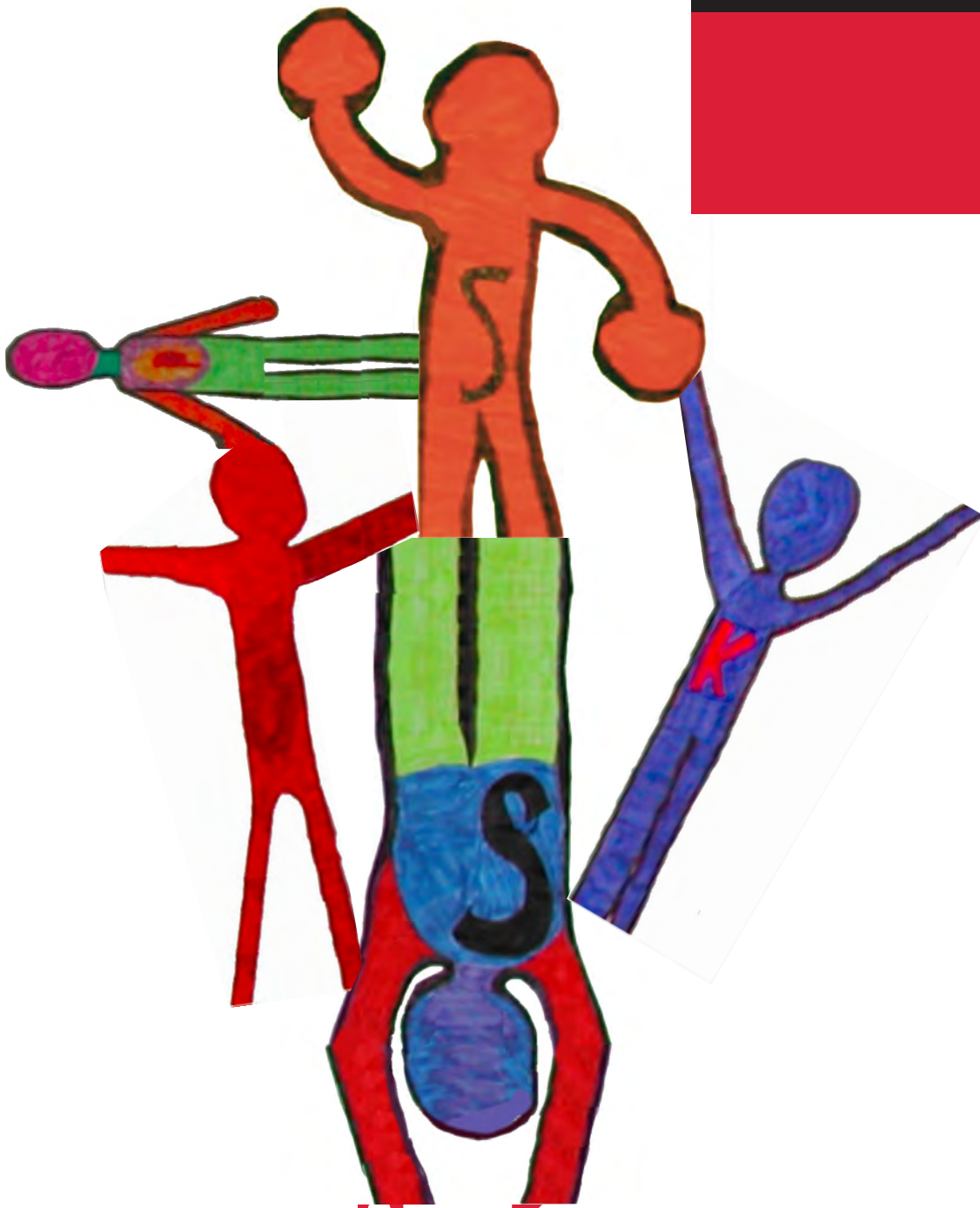




Stadt Bern  
Gemeinderat

Integrationskonzept Volksschule  
Stadt Bern



ADT 17  
ART 17  
ART. 17

# Vorwort

## Integration **ist** Kernaufgabe von Kindergarten und Schule

Die integrative Schule ist eine Schule für alle und eine Schule der Vielfalt. Diese Absicht verfolgt die Bildungsstrategie des Gemeinderates und diese Vision war wegweisend bei der Erarbeitung des Integrationskonzepts Volksschule Stadt Bern. Die Schülerinnen und Schüler sollen, wenn immer möglich und sinnvoll, in den Regelklassen unterrichtet werden und die bestmögliche Förderung und Begleitung erhalten. Die Volksschule ist der Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche aus allen sozialen und kulturellen Schichten begegnen, miteinander und voneinander lernen, lachen, streiten, sich versöhnen, wo sie miteinander leben. Schule ist heute Lern- und Lebensort, der bestmögliche Integrationsort also. Ich verstehe Integration als Anerkennung der Vielfalt. Integration verlangt einen konstruktiven Umgang mit dieser Vielfalt. Damit tragen wir zu mehr Chancengleichheit bei.

Chancengleichheit, wie ich sie verstehe und für die ich mich als Bildungsdirektorin einsetze, bedeutet, allen Kindern und Jugendlichen in ihrer Verschiedenheit und mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen gleiche schulische Chancen zu gewähren. Dieses Ziel deckt sich mit dem Ziel des Integrationsartikels (Art. 17) des kantonalen Volksschulgesetzes. Ich will die schulische und soziale Integration aller Schülerinnen und Schüler besser als heute gewährleisten. Hilfestellungen und Support von Fachstellen und Fachpersonen sind Voraussetzungen dafür, dass die integrativere Schule Erfolg hat. Auch wenn wir die Kleinklassen nicht alle abschaffen werden, so wollen wir sie doch deutlich verringern.

Das Integrationskonzept Volksschule Bern bildet die Grundlage zur Entwicklung und Gestaltung der integrative(re)n Schule, in der die Verantwortung für die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler gemeinsam getragen wird: Von den Lehrpersonen der Regelklassen genau so wie von den verschiedenen andern Fachpersonen, von den Eltern und den Schulbehörden. Die Schaffung einer integrative(re)n Schule betrifft alle an der Schule Beteiligten.

Unsere Lehrpersonen haben die verantwortungsvolle Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler individuell, ihren Fähigkeiten, ihrem Potenzial entsprechend optimal zu fördern. Selbstverständlich brauchen sie dafür die Unterstützung von Fachpersonen wie Logopädinnen, Psychomotorikerinnen, Heilpädagogen und so weiter. Auch jahrgangsgemischtes Unterrichten und die Einführung der Basisstufe sind Elemente einer integrativen Schule.

Ich freue mich, diese Schule mit zu gestalten, und bin überzeugt, dass wir damit in die richtige Richtung gehen. Mir ist bewusst, dass dies ein langer Weg ist. Integration muss in den Köpfen und im Herzen statt finden. Mit der Umsetzung des Integrationskonzepts gehen wir auf dem Weg zu einer integrative(re)n Schule. Ich danke allen, die uns dabei unterstützen und zur Verankerung des integrativen Gedankens in der Schule ihren Beitrag leisten.

*Edith Olibet, Gemeinderätin*

Direktorin für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	Ausgangslage		<b>4</b>
<b>2.</b>	Rechtliche Grundlagen		<b>4</b>
<b>3.</b>	Integrationskonzept der Stadt Bern		<b>5</b>
<b>4.</b>	Bisherige Situation	4.1 Kleinklassen	<b>5</b>
		4.2 Spezialunterricht	5
		4.3 Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler	5
		4.4 Förderung von ausserordentlich Begabten	5
		4.5 Zusammenfassung	6
<b>5.</b>	Umsetzung des Integrationsartikels in der Stadt Bern	5.1 Vision	<b>6</b>
		5.2 Philosophie	6
		5.3 Ziele	6
		5.4 Zehn Leitsätze	7
		5.5 Städtische Vorgaben	7
<b>6.</b>	Ressourcen		<b>9</b>
<b>7.</b>	Zuweisung zu den besonderen Massnahmen	7.1 Vorgehen bei der Zuweisung	<b>9</b>
		7.2 Grundsätze für die Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung	10
		7.3 Reintegration aus einer Klasse zur besonderen Förderung in die Regelklasse	10
<b>8.</b>	Zentral geführte Angebote	8.1 Intensivkurs und Basis-Deutsch als Zweitsprache(Basis-DaZ) für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse	10
		8.2 Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten	12
		8.3 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht)	14
<b>9.</b>	Führungsstrukturen	9.1 Anforderungen an die Führungsstrukturen	<b>14</b>
		9.2 Organigramm	15
		9.3 Fachgruppen zur besonderen Förderung	15
		9.4 Fachspezialistin oder Fachspezialist schulische Integration	16
		9.5 Interdisziplinäre Fachkonferenz	16
<b>10.</b>	Personelles	10.1 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen im Förderbereich	16
		10.2 Anforderungen für Lehrpersonen im Förderbereich	16
		10.3 Anstellungsbehörden	17
<b>11.</b>	Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen	11.1 Allgemeines	<b>17</b>
		11.2 Sprachförderung	17
		11.3 Förderung von ausserordentlich Begabten	18
<b>12.</b>	Umsetzung in den Schulkreisen	12.1 Vorgaben für die Umsetzung in den Schulkreisen	<b>18</b>
		12.2 Checkliste für die schulkreisspezifische Umsetzung	18
<b>13.</b>	Überführung		<b>19</b>
Anhang		1. Projektauftrag	<b>20</b>
		2. Projektverlauf	22
		3. Statistische Unterlagen	23
		4. Zuständigkeiten	26
		5. Vereinbarung zwischen KSL und KKS	27
		6. Ablaufschemata für die Zuweisung zum Spezialunterricht und zu den Klassen zur besonderen Förderung (KbF)	28
		7. Glossar	29
			30

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat 2001 anlässlich einer Revision des Volksschulgesetzes (VSG) den Grundsatz beschlossen, die Volksschule integrativer zu gestalten. Dieser Artikel wurde aber jahrelang nicht in Kraft gesetzt, weil die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen noch nicht vorlagen. Am 1. Januar 2008 wurde die entsprechende Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass die Gemeinden eigene Integrationskonzepte erarbeiten und damit die Strategie festlegen, in welcher Form die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

Der Kanton Bern geht vom Grundsatz aus, den Gemeinden eine möglichst grosse Autonomie zu lassen, wie integrativ sie ihre Schule ausgestalten wollen. Sein Ziel ist aber, die in den vergangenen Jahren stetige Zunahme der Kleinklassen zu bremsen. Zentrales Instrument der neuen Steuerung ist die Schaffung eines Lektionspools pro Gemeinde, aus welchem alle besonderen pädagogischen Massnahmen der Schule inklusive der Massnahmen zur Integration von Kindern anderer Muttersprache als der Unterrichtssprache bestritten werden müssen. Die Gesamtheit aller Mittel für besondere pädagogische Massnahmen wird dabei den Gemeinden proportional zur Schülerinnen- und Schülerzahl – gewichtet mit einem Sozialindex – zugeteilt.

Das Ziel des Kantons deckt sich mit den Integrationszielen des Gemeinderates in seiner Bildungsstrategie. Die Stadt Bern hat bei der Umsetzung von Art. 17 VSG die besondere Herausforderung zu meistern, dass sie gleichzeitig mit der Umsetzung des Integrationsgedankens eine Reduktion von Ressourcen verkraften muss. Im Mai 2007 hat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für den Kindergarten und die Volksschule gemäss kantonalen Vorgaben einen Projektauftrag erteilt (siehe Anhang).

Der Projektauftrag lautete:

- Erarbeitung eines Integrationskonzeptes samt Umsetzungsmassnahmen für die Stadt Bern, inklusive der Ressourcenplanung in den verschiedenen Aufgabengebieten.
- Erarbeitung von Informationen und Empfehlungen für kurzfristige Integrationsprojekte in einzelnen Schulen, insbesondere für einen Pilotversuch nach dem Modell St. Johann Basel.
- Motivation und Begleitung von Schulen bei der Durchführung von Integrationsprojekten.
- Feststellen des Weiterbildungsbedarfs für die Lehrpersonen und Erstellen eines Weiterbildungskonzeptes.

Das Konzept gilt nicht für Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben. Für sie gilt die Wegleitung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion von 2008. ■

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der im Jahr 2001 revidierte Artikel 17 VSG<sup>1</sup> hat folgenden Wortlaut:

«Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.»

Ausführungsbestimmungen wurden in Form der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule<sup>2</sup> sowie der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule erlassen. Die Verordnung verpflichtet die Gemeinden, die Bestimmungen bis spätestens am 1. August 2011 umzusetzen.

Dazu gehört ein Leistungsangebot mit drei Bereichen:

1. Massnahmen zur besonderen Förderung (z. B. Deutsch als Zweitsprache);
2. Spezialunterricht (Logopädie, Psychomotorik, Integrative Förderung);
3. Besondere Klassen (Einschulungsklassen, Klassen zur besonderen Förderung).

In einem gemeindeeigenen Integrationskonzept werden die verschiedenen Aspekte der Umsetzung der besonderen Massnahmen definiert, insbesondere

- die Angebots-, Organisations- und Leitungsstrukturen,
- die Zuständigkeiten für die Umsetzung, Prozesse und Abläufe,
- die Kriterien für die Ressourcenzuteilung.

Ergänzend zur Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vertieft die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule BMDV einzelne Schwerpunkte wie die Begabtenförderung, die neu als Angebot der Volksschule eingeführt wird. Im Weiteren regelt sie die Angebote für die Integration Fremdsprachiger. Ausserdem macht sie Aussagen über die Angebotssteuerung und über die Ressourcen- und Personalplanung in den Gemeinden.

Als Umsetzungshilfe stellt der Kanton den Gemeinden einen Leitfaden<sup>3</sup> zur Verfügung. ■

<sup>1</sup> BSG 432.210

<sup>2</sup> BSG 432.271.1

<sup>3</sup> [Link zum Leitfaden \(PDF\)](#)

### 3. Integrationskonzept der Stadt Bern

Das Integrationskonzept der Stadt Bern geht davon aus, dass in der Stadt Bern die Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich und sinnvoll in den Regelklassen unterrichtet werden (siehe dazu auch Kap. 1). Das bedeutet, dass auch weiterhin besondere Klassen geführt werden, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers ist. Die Stadt Bern wählt damit von den beiden vom Kanton zur Verfügung stehenden Modellen das Modell 1 mit Klassen zur besonderen Förderung. Jedoch ist ihre Zahl gegenüber heute deutlich zu verringern.

Für die Umsetzung des Integrationskonzeptes ist ein zweistufiges System vorgesehen. In einer ersten Stufe werden gesamtstädtische Vorgaben definiert, auf denen die Schulkommissionen ihre Umsetzungspläne für die Schulkreise erarbeiten. Anschliessend erfolgt in einer zweiten Stufe die Umsetzung der städtischen Vorgaben in den Schulkreisen. ■

## 4. Bisherige Situation

### 4.1 Kleinklassen

In der Stadt Bern – wie auch im ganzen übrigen Kanton Bern – hat in den vergangenen Jahren die Zahl der Kleinklassen stetig zugenommen. Diese Entwicklung ist zum einen darauf zurück zu führen, dass die Stadt Bern im Bereich Spezialunterricht Lektionen abbauen musste, nachdem die Erziehungsdirektion 1997 für den Spezialunterricht eine Quote von 0,062373 Lektionen pro Schülerin oder Schüler festlegte, die Stadt jedoch eine solche von 0,0843 beanspruchte. Um Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen trotz weniger Spezialunterricht besser gerecht zu werden, wurde auf die Möglichkeit ausgewichen, Kleinklassen zu eröffnen.

Zudem war eine Tendenz feststellbar, vermehrt Kleinklassen zu eröffnen, um die Regelklassen zu entlasten. In den Kleinklassen hat es weniger Schülerinnen und Schüler als in den Regelklassen, womit eine individuellere Förderung und Betreuung möglich ist.

Dass diese Tendenz gebrochen werden musste, verdeutlichen verschiedene nationale Studien. Diese machten sichtbar, dass Immigrantenkinder überproportional häufig in Kleinklassen überwiesen werden. Auch die Statistiken der Stadt Bern bestätigen dies (siehe Anhang 3). Während die Zahl der Immigrantenkinder in den 80er Jahren um einen Drittel zunahm, hat sie sich in den Kleinklassen mehr als verdreifacht. Das bedeutet, dass Immigrantenkinder insgesamt häufiger an Kleinklassen überwiesen werden, während gleichzeitig und in Abhängigkeit von der oben erwähnten Tendenz die Wahrscheinlichkeit für Schweizer Kinder, einer Kleinklasse zugewiesen zu werden, eher abnimmt. Dies ist insofern problematisch, als die Studien nachweisen, dass die hohen Überweisungsquoten nicht ohne weiteres mit der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gleichzusetzen sind.

Von 1995 bis 2003 nahm die Zahl der Kleinklassen von ursprünglich 50 auf 70 Klassen zu. Seit 2003 ist nun wieder ein schrittweiser Rückgang feststellbar (2007/08 64 Klassen, 2008/09 57 Klassen).

### 4.2 Spezialunterricht

Zum Spezialunterricht gehörten bisher die heilpädagogischen Ambulatorien für den Kindergarten und die Volksschule, die Logopädie, die Legasthenie/Dyskalkulie und die Psychomotorik. Für diesen Bereich verfügte die Stadt Bern 2005/06 über einen Pool von 801 Wochenlektionen, was der weiter oben erwähnten Quote von 0,084 entspricht.

2006/07 wurde der Stadt Bern von der Erziehungsdirektion nur noch ein Pool von 760 Wochenlektionen zugestanden, womit die Quote auf 0,080 gesenkt wurde. Dieser Pool stand der Stadt Bern bis 2008/09 unverändert zur Verfügung.

### 4.3 Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

Die Stadt Bern führt seit Jahrzehnten Klassen für Fremdsprachige, um neu in der Schweiz ankommende fremdsprachige Schülerinnen und Schüler schulisch auf die Integration in Regelklassen vorzubereiten. Die Zusammensetzung dieser neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern ist sehr heterogen sowohl in Bezug auf ihre sprachliche und kulturelle Herkunft wie auch auf ihren sozialen Hintergrund.

Die Klassengrösse der Klassen für Fremdsprachige beträgt maximal 14 Schülerinnen und Schüler. Klassen für Fremdsprachige sind keine Kleinklassen im herkömmlichem Sinn. Die Schülerinnen und Schüler werden in den Klassen für Fremdsprachige von den Lehrplanvorgaben und dem damit verbundenen Leistungsdruck befreit. In der Regel sind die Klassen für Fremdsprachige sprachlich sehr durchmischt. Deshalb ist die Verständigungssprache Deutsch. In den Klassen für Fremdsprachige wird Deutsch als Zweitsprache unterrichtet, was eine besondere Methodik und Didaktik verlangt. In der Regel verbleiben die Schülerinnen und Schüler bis maximal ein Jahr in der Klasse für Fremdsprachige. Dann werden sie entweder in die Regelklassen oder in Kleinklassen integriert.

### 4.4 Förderung von ausserordentlich Begabten

Es ist zu unterscheiden zwischen Begabungsförderung und Begabtenförderung. Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie wird durch ein abwechslungsreiches Lehr- und Förderangebot sowie durch unterrichtsdifferenzierende und individualisierende Massnahmen erreicht. Mit der Begabtenförderung sollen die intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schüler speziell gefördert werden. Es hat sich gezeigt, dass sie oftmals ihre Leistungsfähigkeit verlieren oder verhaltensauffällig werden, wenn ihre ausserordentlichen Begabungen verkannt werden.

Bis anhin gab es in der Stadt Bern – ausser der Teilnahme der Brunnmattschule am entsprechenden Schulversuch des Kantons – keine systematische Begabtenförderung. Statistisch wird davon ausgegangen, dass rund 2 Prozent der Schülerinnen und Schüler ausserordentlich begabt sind.

Ein kantonal tätiger Verein zur Förderung besonders begabter Kinder (FBK), welcher im Mai 2000 als Selbsthilfe-Organisation gegründet wurde, bietet auf privater Basis Förderkurse an Wochenenden und in den Ferien



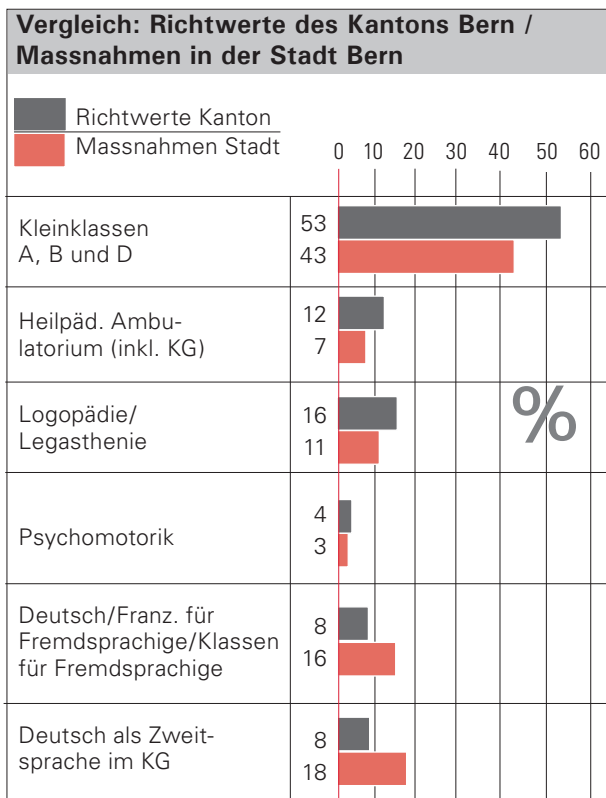
an. Zudem initiierte der Verein während der Schulzeit Förderprogramme, welche während der Woche an einem Vormittag stattfinden. Die Kinder, welche daran teilnehmen wollen, müssen von einer anerkannten Fachstelle als ausserordentlich begabt bezeichnet werden.

Die Erziehungsdirektion unterstützt die Aktivitäten des FBK ideell. Sie ist dafür besorgt, dass die Dispensationen zum Besuch der Förderprogramme durch die Schulinspektorate unbürokratisch erfolgen. Von Seiten des Kantons werden jedoch keine finanziellen Mittel zur Begabtenförderung zur Verfügung gestellt. Deshalb haben die Eltern Kursgelder zu entrichten. Diese betragen Fr. 1'900.– pro Semester. An den Kursen des FBK nehmen pro Semester rund 60 Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Kanton teil.

#### 4.5 Zusammenfassung

Die Stadt Bern verfügt über ein umfassendes Angebot an Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen. Rund die Hälfte aller Lektionen fliesst in die Kleinklassen.

Ein Vergleich mit den Richtwerten des Kantons ergibt für die Stadt folgendes Bild:



Grössere Abweichungen gibt es vor allem in den Bereichen Deutsch für Fremdsprachige (Deutsch für Fremdsprachige DfF, Klassen für Fremdsprachige KfF und Deutsch als Zweitsprache DaZ). Die Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache im Kindergarten wurden bis anhin vom Schulinspektorat bewilligt. ■

<sup>4</sup> Art. 2 VSG: (...) Sie trägt ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei. Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen. Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen. (...)

## 5. Umsetzung des Integrationsartikels in der Stadt Bern

In der Stadt Bern sollen Schülerinnen und Schüler, wenn immer möglich und sinnvoll, in Regelklassen unterrichtet werden. In begründeten Fällen ist eine Schulung in Klassen zur besonderen Förderung möglich. Die Zahl dieser Klassen soll aber gegenüber dem Status quo deutlich verringert werden. Zudem gibt es gemäss BMV nur noch einen Kleinklassentypen. In diesem werden sowohl leistungsschwache wie verhaltensauffällige Kinder gemeinsam gefördert. Das Merkmal ist ein heilpädagogisch geführter Unterricht in einer kleinen Schülergruppe.

Die durch den Abbau von Kleinklassen frei werdenden Ressourcen sollen gezielt als ambulante Massnahmen eingesetzt werden. Durch den Ausbau des Spezialunterrichts und durch Deutsch als Zweitsprache soll die Integration aller Kinder in die Regelklassen unterstützt werden.

Die gesamtstädtischen Vorgaben dienen den Schulkommissionen und Schulleitungen als Richtschnur für die Umsetzung vor Ort.

Das Integrationskonzept baut auf einer Vision auf, welche das Idealbild einer integrativeren Volksschule zeichnet:

### 5.1 Vision

**Die integrative Schule ist eine Schule für alle und eine Schule der Vielfalt.**

Aufbauend auf dieser Vision steht eine Philosophie, welche wegweisend ist für den Prozess, der schliesslich die Schule als Ganzes durchdringen soll.

### 5.2 Philosophie

**Der Gedanke der integrativen Schule durchdringt das gesamte Bildungssystem der Stadt Bern, ist die Antwort auf unsere gesellschaftlichen Bedingungen und trägt bei zu gegenseitiger Achtung, Toleranz und mehr Chancengerechtigkeit.**

### 5.3 Ziele

Ausgehend von der Aufgabe der Volksschule, wie sie im Volksschulgesetz formuliert ist (Artikel 2 VSG)<sup>4</sup>, verfolgt die integrative Schule folgendes übergeordnete Ziel:

**Die integrative Schule trägt dazu bei, dass die soziale und berufliche Integration aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.**

Mit den folgenden Teilzielen soll dieses übergeordnete Ziel erreicht werden:

- Alle Schülerinnen und Schüler sind wenn immer möglich und sinnvoll in die Regelklassen integriert und erhalten die bestmögliche Förderung und Begleitung.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel sind bedarfsgerecht eingesetzt und gewährleisten die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend.

- Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Kindern des Kindergartens und der Unterstufe für einen optimalen Start und zur Schaffung einer soliden Basis für die Schule, sowie beim Übergang von der Sekundarstufe I in die weiteren Bildungsgänge.
- Freiwillige Integrationsprojekte und integrative Versuche sind realisiert.
- Die Lehrpersonen sind durch gezielte Aus- und Weiterbildung auf die Integration vorbereitet. Sie kennen die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

## 5.4 Zehn Leitsätze

### 1 Grundhaltung

Die integrative Schule bildet die Grundlage für Chancengleichheit. Sie umfasst Lernende und Lehrende mit verschiedenen persönlichen, familiären und soziokulturellen Voraussetzungen. Sie wird von allen an der Schule Beteiligten getragen und verlangt Initiative, Engagement, Beharrlichkeit und Toleranz.

### 2 Vielfalt

In der integrativen Schule haben alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen persönlichen, familiären, sozialen und kulturellen Voraussetzungen die gleichen Chancen.

### 3 Rahmenbedingungen

Die integrative Schule baut auf geeigneten Strukturen auf und nutzt alle vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen optimal. Die Ressourcenorientierung und Ressourcenverfügbarkeit sind Bedingungen für das Gelingen der Integration.

### 4 Zusammenarbeit

Schulleitung, Lehrpersonen und weitere in der Schule tätige Fachleute bilden ein Team und arbeiten interdisziplinär zusammen. Sie vernetzen sich untereinander. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Förderung des Lehrens und Lernens. Sie begleiten die Kinder und Jugendlichen während ihrer Schullaufbahn und beraten die Jugendlichen im Hinblick auf ihre berufliche Zukunft und ihre gesellschaftliche Integration.

### 5 Methoden und Didaktik

Die integrative Arbeit ist lösungs- und förderorientiert. Sie stellt die Schülerin, den Schüler ins Zentrum. Sie bedingt innere Differenzierung und Kooperation.

### 6 Schulklima

Die integrative Schule ist ein Lern- und Lebensort. Das gute Lehr- und Lernklima wirkt leistungs- und gesundheitsfördernd und fördert die Sozialkompetenz.

### 7 Schulentwicklung

Die integrative Schule entwickelt sich stetig weiter und bezieht alle an der Schule Beteiligten mit ein.

### 8 Weiterbildung

Vor und während der Umsetzung steht den Lehrpersonen ein geeignetes Weiterbildungsangebot zur Verfügung.

### 9 Eltern

Die integrative Schule arbeitet mit den Eltern zusammen.

### 10 Grenzen der Integration

Alle an der integrativen Schule Beteiligten wissen und anerkennen, dass Integration auch Grenzen hat.

## 5.5 Städtische Vorgaben

Die städtischen Vorgaben konkretisieren Vision, Philosophie, Zielsetzungen und Leitsätze. Sie beschreiben im Wesentlichen, wie die Integration in der Stadt Bern ausgestaltet werden soll. Sie sind so offen formuliert, dass die Schulkommissionen in ihren Schulkreis einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, damit sie auf schulkreisspezifische Besonderheiten angemessen reagieren können.

### Grundsätze

Im Kindergarten und in den Volksschulen der Stadt Bern gilt das Prinzip der Integration.

Alle Kinder, welche den Kindergarten oder die Volksschule besuchen, werden innerhalb ihres Schulkreises bedarfsgerecht gefördert.

Besondere Massnahmen werden in allen Schulkreisen bedarfsgerecht angeboten.

Der erste Förderort ist der Kindergarten und die Regelklasse der Volksschule. Lehrpersonen beheben Schwierigkeiten wenn immer möglich mit eigenen Mitteln und unter Einbezug der Eltern. Bleibt die erwünschte Wirkung aus, werden Massnahmen gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) eingesetzt. Es gilt das Stufenmodell gemäss Anhang 4 des Leitfadens Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

### Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist zuständig für das städtische Integrationskonzept der Volksschule. Die gesamtstädtischen Vorgaben sind für die Schulen verbindlich.

Die Schulkommissionen und Schulleitungen sind für die Umsetzung innerhalb der Schulkreise verantwortlich. Die Schulkommissionen bestimmen die Umsetzungsmodelle im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben.

### Angebote und Massnahmen

#### Spezialunterricht

Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Förderbedarf werden in erster Linie durch Spezialunterricht gefördert. Dieser umfasst folgende Fachbereiche:

- a) integrative Förderung
- b) Logopädie
- c) Psychomotorik

#### Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Schülerinnen und Schüler, welche trotz ambulanter Fördermassnahmen nicht in Regelklassen geschult werden können, werden ganz oder teilweise in Klassen zur besonderen Förderung geschult.

Regelklassen und Klassen zur besonderen Förderung sind durchlässig und arbeiten zusammen.

#### Einschulungsklassen

Jeder Schulkreis entscheidet selber über das Führen von Einschulungsklassen. Diese bestehen höchstens so lange die Basisstufe nicht eingeführt ist.

Bei der Standortwahl sind die Sicherheit und die Länge des Schulwegs zu berücksichtigen.

#### Deutsch für Fremdsprachige

Deutsch als Zweitsprache wird grundsätzlich integrativ geführt.

Für Schülerinnen und Schüler, welche ohne Deutschkenntnisse in die Volksschule der Stadt Bern eintreten, werden zeitlich befristete, zentral geführte Intensivkurse gemäss Art. 7 der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) angeboten. Werden im Intensivkurs noch zu wenige Sprachkenntnisse erworben, kann daran ein ergänzendes Angebot Basis-Deutsch als Zweitsprache (Basis-DaZ) angehängt werden. Schülerinnen und Schüler, welche das Basis-DaZ besuchen, werden in die Regelklasse teilentegriert. Die Schülerinnen und Schüler sind rasch möglichst ganz oder teilweise in die Regelklassen zu integrieren.

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport organisiert und koordiniert dieses Angebot.

#### *Förderung von ausserordentlich Begabten*

Die Förderung von ausserordentlich Begabten wird zentral organisiert. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ist für dieses Förderangebot verantwortlich.

#### *Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)*

Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur ist – dort, wo er angeboten wird – wenn immer möglich in die Volksschule zu integrieren. Die Lehrpersonen werden zu Schulanlässen eingeladen. Der Informationsaustausch zwischen HSK-Lehrpersonen und Regelklassen-Lehrpersonen wird gewährleistet. Die Schulen stellen den Schulraum für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur zur Verfügung. Das Schulamt organisiert die Raumzuteilung.

#### *Rhythmik*

Rhythmik kann als fakultatives Gruppenangebot geführt werden. Die Ressourcen werden dem Lektionenpool entnommen.

#### **Förderung von Kindern aus anderen Gemeinden**

Kinder aus anderen Gemeinden können aussergewöhnlich die Angebote und Massnahmen der Stadt Bern nutzen, sofern die zuständige Gemeinde dem jeweiligen Schulkreis die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport entscheidet in Absprache mit der in Frage kommenden geschäftsführenden Schulleitung über die Aufnahme.

#### **Ressourcen**

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport teilt den Schulkreisen die Ressourcen definitiv zu. Für die Verteilung ist der für die Stadt Bern entwickelte und auch für andere städtische Angebote angewandte Verteilungsfaktor massgebend.

Die Schulkreise reservieren mindestens 4 Prozent der Ressourcen für Psychomotorik und maximal 25 Prozent für Klassen zur besonderen Förderung. Ausnahmen sind möglich in Schulkreisen, wo die soziale Belastung besonders hoch ist. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport bewilligt die Ausnahmen.

Einschulungsklassen werden nicht zu den Klassen zur besonderen Förderung gerechnet.

Der Einsatz der übrigen Mittel erfolgt nach dem schulkreisspezifischen Umsetzungsmodell.

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport verfügt über einen zentralen Pool an Lektionen für aussergewöhnliche Situationen, die besondere Integrationsmassnahmen verlangen.

#### **Zuweisung**

##### *Zuweisung zu den besonderen Massnahmen*

Die Schulleitung<sup>5</sup> verteilt unter Einbezug der Lehrpersonen für die besonderen Massnahmen jährlich den Lektionenpool auf die verschiedenen Massnahmen zur besonderen Förderung.

##### *Zuweisung zu den Klassen zur besonderen Förderung und zu den Einschulungsklassen*

Die Zuweisung zu den Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen erfolgt durch die Schulleitung<sup>6</sup> auf Antrag der Erziehungsberatung, allenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes.

Der Gesundheitsdienst der Stadt Bern ist in das Abklärungsverfahren zu den Einschulungsklassen einzubeziehen.

##### *Zuweisung zum Spezialunterricht*

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt durch die Schulleitung<sup>7</sup> auf Antrag der Erziehungsberatung, allenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes.

Der Gesundheitsdienst der Stadt Bern ist in das Abklärungsverfahren zum Spezialunterricht einzubeziehen.

Flexible Zuweisungen während des Semesters sind möglich.

#### **Fachlicher Austausch**

Zur Förderung des fachlichen Austausches, zur Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung im eigenen Fachbereich und zur Vernetzung werden schulkreisübergreifend sonderpädagogische Konferenzen eingerichtet. Das Schulamt hat dafür die Federführung.

#### **Monitoring**

Das Schulamt verfolgt die soziodemografische Entwicklung in den Schulkreisen. Es führt die für die Steuerung der besonderen Massnahmen nötige Statistik.

Die Monitoringdaten sind Grundlage der bedarfsgerechten Ressourcenverteilung und dienen der Evaluation und Qualitätsentwicklung. Die Verteilung der Ressourcen wird auf der Grundlage dieser Evaluation alle drei Jahre angepasst. Vorbehalten sind zwischenzeitlich erfolgende veränderte Zuteilungsquoten der kantonalen Erziehungsdirektion an die Stadt Bern.

#### **Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Das Schulamt ist für die Evaluation und Qualitätsentwicklung verantwortlich. Die Integration wird in den ersten Vollzugsjahren jährlich evaluiert. Die Ergebnisse dienen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.

#### **Berichterstattung**

Das Schulamt erstattet jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung und die Ergebnisse der Evaluation. Insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer werden darüber informiert.

#### **Übergangsfristen**

Für die organisatorischen und personellen Veränderungen gilt eine Übergangsfrist bis am 31. Juli 2011. ■

<sup>5</sup> Schulleitung = Schulleitungsteam des Schulkreises unter der Leitung der geschäftsführenden Schulleitung

<sup>6</sup> dito

<sup>7</sup> dito



## 6. Ressourcen

Die Stadt Bern erhält für die besonderen Massnahmen vom Kanton ab 2009 einen Lektionenpool von 3'300 Lektionen zugesprochen. Ausgenommen davon ist die Förderung von ausserordentlich Begabten. Dafür stehen weitere 90 Lektionen zur Verfügung.

Die Verteilung innerhalb der Stadt auf die einzelnen Schulkreise erfolgt gemäss den städtischen Vorgaben nach einem städtischen Verteilungsfaktor, welcher die soziale Belastung der einzelnen Schulkreise und Schulstandorte berücksichtigt.

Dieser Verteilungsfaktor wird in der Stadt Bern seit 2000 für die Verteilung der Lektionen des Spezialunterrichtes sowie für die Verteilung der Ressourcen für die Schulsozialarbeit angewandt.

Er bemisst sich

- nach der Gesamtzahl Schülerinnen und Schülern,
- nach den Anteilen der Schulstufen (in der Annahme, dass der Spezialunterricht vor allem in Kindergarten und unteren Schulklassen zur Anwendung kommt) und
- nach dem Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler.

Daraus leitet sich folgende Verteilung auf die verschiedenen Schulkreise ab:

Schulkreis	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Differenz von 2008/09 zu 2009/10	2010/ 2011
Kirchenfeld-Schosshalde	513.3	437.2	439.1	1.9	452.3
Mattenhof-Weissenbühl	392.3	419.0	475.8	56.8	525.8
Breitenrain-Lorraine	585.0	606.2	551.8	-54.5	490.2
Länggasse-Felsenau	451.9	394.4	359.3	-35.1	300.1
Bümpliz	598.4	564.0	556.6	-7.4	620.1
Bethlehem	990.4	954.7	917.4	-37.3	831.5
Privatschulen	22.7	22.5	0.0	-22.5	0.0
<b>Total</b>	<b>3'554</b>	<b>3'398</b>	<b>3'300</b>	<b>-98</b>	<b>3'220</b>

Die Ressourcen für die Intensivkurse und das Basis-Deutsch als Zweitsprache (Basis-DaZ) sind beim Schulamt. Dafür stehen maximal 80 Lektionen zur Verfügung. Allenfalls nicht für Intensivkurse bzw. Basis-DaZ benötigte Lektionen können für zusätzliche Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verwendet werden.

In der Übersicht nicht enthalten sind die 90 Lektionen für die Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern. ■

## 7. Zuweisung zu den besonderen Massnahmen

### 7.1 Vorgehen bei der Zuweisung

Die Zuweisung zu allen Angeboten im Bereich besondere Massnahmen ist im Leitfaden «Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule IBEM» der Erziehungsdirektion detailliert beschrieben (siehe dazu Zuweisungsmatrix Leitfaden IBEM Seite 32). Die Zuweisung erfolgt nach dem 4-Stufenmodell gemäss Anhang 4 des Leitfadens. Vor einer Zuweisung zum Spezialunterricht oder in eine Klasse zu besonderer Förderung müssen die in der Verantwortung der Schule liegenden Massnahmen der Stufen 1 bis 3 zur Anwendung kommen.

Auf Stufe 1 wird die Schülerin oder der Schüler in der Klasse gefördert.

Auf Stufe 2 werden die Eltern oder aussenstehende Personen im Umfeld der Schülerin oder des Schülers angeleitet, die Kinder im Sinn einer Aktivierung ihrer eigenen Ressourcen zusätzlich zu fördern.

Auf Stufe 3 werden Lehrpersonen für Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) zur Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen der Regelklasse sowie für eine fachspezifische Beurteilung beigezogen.

Erst auf Stufe 4 wird eine Schülerin oder ein Schüler durch eine Fachstelle abgeklärt (Ausnahme: schwerwiegende Auffälligkeiten, die im Kindergarten erstmals erfasst werden und sofortiges Handeln erfordern). Dokumentierte Beobachtungen, bereits getroffene Massnahmen und gemachte Erfahrungen der Klassenlehrpersonen und weiterer Fachpersonen sowie die fachspezifische

Beurteilung der auf Stufe 3 beigezogenen Lehrperson für Spezialunterricht bilden wichtige Grundlagen für die Diagnose und die Anordnung von besonderen Massnahmen durch die Fachstellen (siehe auch Leitfaden IBEM, Seite 50).

In der Praxis kann es notwendig sein, die Stufen 1 bis 3 zusammen zu fassen. Bei sehr schweren und komplexen Störungsbildern können die Schülerinnen und Schüler direkt gemäss Stufe 4 bei einer Fachinstanz zur Abklärung angemeldet werden. Eine Lehrperson für Spezialunterricht macht auf jeden Fall eine fachspezifische Beurteilung.

Formal ist gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen BMV, Art. 11 Abs. 3 die Schulleitung für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den besonderen Massnahmen zuständig. Die Antragstellung erfolgt durch die Erziehungsberatung oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.

In der Stadt Bern gibt es zwischen der Erziehungsberatung und dem Gesundheitsdienst eine langjährig bewährte Aufgabenteilung bezüglich der Zuweisung in Klassen zur besonderen Förderung und zum Spezialunterricht.

Für die Zuweisung zum Sprachheilunterricht (Logopädie) und zur Psychomotorik (PM) macht mehrheitlich der Schulärztliche Dienst des Gesundheitsdienstes die Abklärungen. Für die Zuweisung zur Integrativen Förderung (IF), in Klassen zur besonderen Förderung sowie zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern ist die Erziehungsberatung oder der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst verantwortlich. Abklärungen für die Zuweisung zu den Einschulungsklassen machen beide Institutionen.

Im Anhang 4 sind tabellarisch die Aufgaben, Zuständigkeiten und die beteiligten Instanzen sowie ihre Kompetenzen im Bereich «Integration und besondere Massnahmen» aufgelistet. Ergänzend dazu finden sich im Anhang 6 die Ablaufschemata für die Zuweisung zum Spezialunterricht und zu den Klassen zur besonderen Förderung (KbF).

## 7.2 Grundsätze für die Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF)

In der Klasse zur besonderen Förderung werden Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Förderbedarf geschult, welche auf einen umfassenden heilpädagogisch fundierten Förderunterricht in einer kleinen Lerngruppe angewiesen sind. Schulleistungsschwächen in verschiedenen Fächern, Verhaltensauffälligkeiten oder Fremdsprachigkeit allein rechtfertigen keine Schulung in der Klasse zur besonderen Förderung. Bevor ein Antrag auf Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung gestellt wird, sind die ambulanten Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Schulung in der Klasse zur besonderen Förderung erfolgt immer zeitlich befristet. Auf der Sekundarstufe I sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Regelklassen besuchen.

Grundsätzlich ist – wenn die organisatorischen und räumlichen Bedingungen dies zulassen – auch eine partielle Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung möglich. Die Schülerinnen und Schüler gehören zu derjenigen Klasse, in welcher sie die Mehrzahl der Lektionen verbringen.

## 7.3 Reintegration aus einer Klasse zur besonderen Förderung in die Regelklasse

Die Klassenlehrperson der Klasse zur besonderen Förderung überprüft regelmässig unter Beizug der relevanten Fachpersonen (integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), insbesondere auch unter Einbezug der Erziehungsberatung, ob ein weiterer Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der Klasse zur besonderen Förderung angezeigt ist. Für die Zuweisung in eine Klasse zur besonderen Förderung ist nicht die Leistung in einem oder mehreren Fächern ausschlaggebend, sondern der diagnostizierte Förderbedarf in einer kleinen Gruppe (z. B. aufgrund von Aufmerksamkeits-, Motivations- oder Verhaltensschwierigkeiten). Ist dieser Förderbedarf nicht mehr gegeben oder kann eine Schülerin oder ein Schüler statt in einer Klasse zur besonderen Förderung mit integrativen Fördermassnahmen in der Regelklasse gefördert werden, dann wird die Reintegration in die Regelklasse eingeleitet. Schulleistungs-

schwache Schülerinnen und Schüler erhalten in verschiedenen Fächern individuell angepasste Lernziele (reduzierte individuelle Lernziele rILZ). Die Schulleitung ordnet diese auf Bericht und Antrag der Klassenlehrperson und nach Anhörung der Eltern an. Bei reduzierten individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern ist ein Antrag der Erziehungsberatung an die Schulleitung nötig.

Für die Reintegration in die Regelklasse bedarf es eines Antrags der Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, welcher sich auf einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers abstützt. Die Schulleitung entscheidet über die Reintegration in die Regelklasse und über allfällige integrative Fördermassnahmen zur Unterstützung der Reintegration. Die Klassenlehrperson der Klasse zur besonderen Förderung und die Klassenlehrperson der Regelklasse sorgen für den lückenlosen Informationsfluss. Die Fördermassnahmen, die Förderplanung und die Zielerreichung, welche auch Informationen liefern über Sinn und Nutzen einer Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung respektive einer Reintegration in die Regelklasse, werden von den Lehrpersonen der Klassen zur besonderen Förderung dokumentiert. ■

## 8 Zentral geführte Angebote

### 8.1 Intensivkurs und Basis-Deutsch als Zweitsprache (Basis-DaZ) für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse

Anstelle der heutigen Klassen für Fremdsprachige (KfF) können die Gemeinden gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule ein Kursangebot erstellen oder integrierten Unterricht in Deutsch als Zweitsprache anbieten. In der Stadt Bern sollen Intensivkurse die Klassen für Fremdsprachige ablösen. Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse werden so während 10 Wochen in einem Intensivkurs unterrichtet (BMDV Art. 7). Die Stadt Bern organisiert diesen Kurs zentral. Auch zentral angeboten wird das Basis-DaZ. Es stellt ein Bindeglied zwischen den Intensivkursen und dem DaZ-Unterricht dar. Die Fachspezialistin respektive der Fachspezialist für schulische Integration ist für die Organisation des Kurses und des Basis-DaZ verantwortlich. Er oder sie sorgt für geeignete Räumlichkeiten und stellt die Kursleitenden an.

In den Intensivkursen besuchen die Schülerinnen und Schüler ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen während 20 Lektionen pro Woche den Unterricht in einem spezifischen Programm für den Spracherwerb. Während des Intensivkurses sind die Schülerinnen und Schüler vom Besuch des Regelunterrichts befreit. Die Schulen können dennoch Möglichkeiten für eine partielle Integration dieser Kinder in die Regelklasse prüfen. Zudem empfiehlt sich ergänzend zum schulischen Kursangebot der Besuch der Tagesschule. Da diese aber kostenpflichtig ist, kann eine Teilnahme nicht verlangt werden. Am Ende des Intensivkurses entscheidet die zuständige Lehrperson des Intensivkurses in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson des Schulstandortes, ob eine Integration in die Re-

gelasse möglich ist oder ob nur eine Teilintegration verbunden mit dem Besuch des Angebots Basis-DaZ richtig wäre. Dieses dauert 20 Wochen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen daneben den Regelunterricht.

### 8.1.1 Zielsetzungen

Zielsetzung des Intensivkurses und Basis-DaZ ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, am Regelklassenunterricht zu partizipieren.

Zusätzlich zum Unterricht während des Intensivkurses und Basis-DaZ erstellen die Kursleitenden ein Dossier pro Schülerin oder pro Schüler mit folgenden Inhalten:

- Die Laufbahn (rückwirkend und zukünftig) der Schülerin oder des Schülers ist geklärt.
- Die Sprachbiografie ist bekannt.
- Der Sprachstand nach Europäischem Sprachenportfolio ist bekannt.
- Der Mathematikstand ist bekannt.
- Das soziale Netz ist bekannt.
- Das Tagesschulangebot ist bei den Eltern bekannt.

Im Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler nach individuellen Lernzielen unterrichtet. Es ist das Ziel, dass sie am Ende der Kurse über einen alltagsorientierten Grundwortschatz verfügen.

Der Sprachstand wird nach einem Kompetenzraster, welcher von der Pädagogischen Hochschule Bern erarbeitet wird, erhoben und dokumentiert. Die Dokumentation der Daten dient einem reibungslosen Wechsel an die abnehmende Schule. Die Kursleitenden haben bei der Ausgestaltung der Kurse bezüglich Methodik und Didaktik einen Gestaltungsspielraum. Sie erteilen Sachfachunter-

richt, in dem die Sachinhalte aus Mathematik, Natur/Mensch/Mitwelt, Musik usw. immer dem Spracherwerb dienen.

Die Zusammenarbeit mit den Regelklassenlehrpersonen und der Schulleitung der abnehmenden Schule ist sicher zu stellen.

Anschliessend an den Intensivkurs und Basis-DaZ ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler zur Unterstützung der Integration in die Regelklasse Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erhalten.

### 8.1.2 Ressourcen und Organisation

Für die Durchführung der Intensivkurse und Basis-DaZ stehen maximal 80 Lektionen zur Verfügung. Werden diese Lektionen nicht vollständig für die beiden Angebote ausgeschöpft, werden sie den Schulkreisen als DaZ-Lektionen für integrative Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Durchschnittlich kann davon ausgegangen werden, dass jährlich etwa 80 Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse den Intensivkurs und Basis-DaZ besuchen werden. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine konstante Zahl sondern um einen Erfahrungswert der letzten Jahre. Sobald sich die politische Lage irgendwo auf der Welt ändert, muss auch die Situation neu beurteilt werden. Für solche ausserordentlichen Ereignisse würde die Stadt beim Kanton Antrag stellen für zusätzliche Ressourcen zur Bewältigung der erweiterten Aufgabe.

In der Stadt Bern sollen die Kurse an ein bis drei Standorten durchgeführt werden. Diese sollen für die Schülerinnen und Schüler gut erreichbar sein.

Das Kursangebot im Jahresablauf																																	
W1	W2	W3	W4	W5	W6	F1	F2	F3	W7	W8	W9	W0	W1	W2	W3	W4	W5	W6	F1	F2	W7	W8	W9	W0	W1	W2	W3	W4	W5	W6	W7	W8	W9
IK						IK						IK						IK															
IK						IK						IK						IK															
Basis-DaZ 1						Basis-DaZ 5						Basis-DaZ 9						Basis-DaZ 3						Basis-DaZ 7									
Basis-DaZ 4 (Folgejahr)						Basis-DaZ 8 (Folgejahr)						Basis-DaZ 2						Basis-DaZ 6						Basis-DaZ 10 (nach Bedarf)									
IK 9 (nach Bedarf)						IK 10 (nach Bedarf)						Basis-DaZ 9 (nach Bedarf)						Basis-DaZ 10 (nach Bedarf)															
60 Lektionen						76 Lektionen						80 Lektionen						64 Lektionen						60 Lekt.									

### Erläuterungen

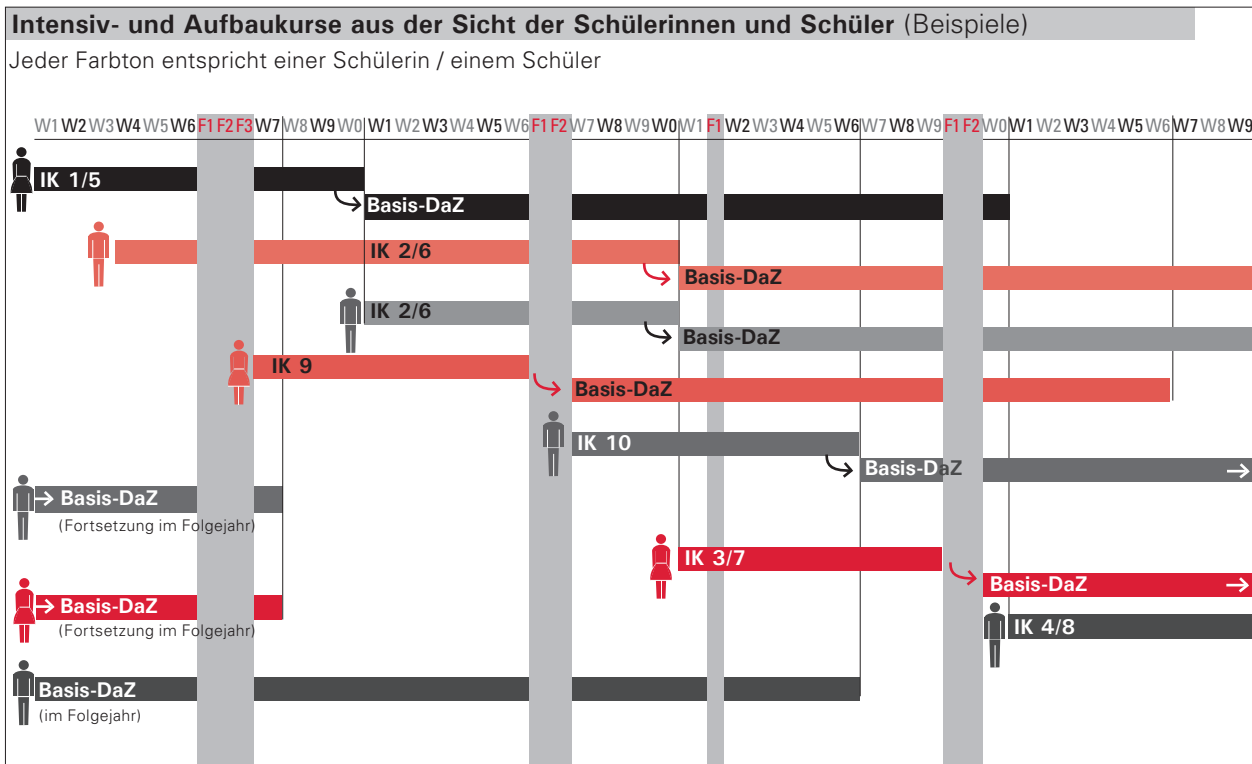
Es werden während des ganzen Jahres zwei parallele Intensivkurse durchgeführt. Somit finden im Lauf eines Jahres kontinuierlich acht Intensivkurse statt.

Ergänzend dazu soll nach Bedarf nach dem ersten Quartal ein weiterer Intensivkurs mit anschliessendem Basis-DaZ durchgeführt werden, der einmal wiederholt wird. Werden diese Kurse nicht benötigt, können die freigewordenen Ressourcen für DaZ-Unterricht eingesetzt werden. Die Intensivkurse finden am Morgen statt, so dass die Schülerinnen und Schüler während

den Blockzeiten unterrichtet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler für einzelne Lektionen am Nachmittag – sofern es die Situation zulässt (Organisation, Befindlichkeit der Schülerin oder des Schülers usw.) – schon in die Regelklasse zu integrieren.

Basis-DaZ umfasst für die Schülerinnen und Schüler zweimal pro Woche zwei Nachmittagslektionen. Das Angebot dauert 20 Wochen.

Die einzelnen Schülerinnen und Schüler durchlaufen den Kurs und Basis-DaZ individuell auf folgenden Wegen:



### Erläuterungen

Es gilt der Grundsatz, dass ein Einstieg jederzeit möglich ist. Die einzelnen Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, mindestens einen vollständigen Intensivkurs zu besuchen.

In begründeten Fällen und als Ausnahme können Intensivkurs und Basis-DaZ wiederholt werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach dem Besuch eines Intensivkurses direkt in die Regelklasse integriert werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler mit wenigen Deutschkenntnissen kann auch direkt mit Basis-DaZ gefördert werden ohne vorherige Teilnahme an einem Intensivkurs.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Intensivkurs und Basis-DaZ in zwei Altersgruppen aufgeteilt:

Am einen Standort werden die Schülerinnen und Schüler der 2. bis 6. Schuljahre unterrichtet, am anderen Standort der 5. bis 9. Schuljahre. Die Zuteilung ist nicht starr festgelegt. Je nach Schülerinnen- und Schülerzahlen können Verschiebungen vorgenommen werden. Es wird aber darauf geachtet, dass Schülerinnen und Schüler den von ihnen begonnenen Kurs bzw. Basis-DaZ ohne Wechsel abschliessen können. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten Schuljahres ohne Deutschkenntnisse werden direkt in die Regelklasse integriert. Sie sollen integrativ mit Deutsch als Zweitsprache gefördert werden.

## 8.2 Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten

### 8.2.1 Begriff intellektuell ausserordentliche Begabung

Gemäss Leitfaden der Erziehungsdirektion<sup>8</sup> wird von intellektuell ausserordentlicher Begabung beziehungsweise Hochbegabung dann gesprochen „wenn der Entwicklungsstand gesamthaft oder in mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechende Altersgruppe liegt“. Hochbegabung wird mit einem Wert im Intelligenztest von  $\geq 130$ , mit einer Standardabweichung von 15 (Wechsler Skala) gleichgesetzt. Dies entspricht rund 2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler.

### 8.2.2 Zielsetzungen

Der Leitfaden der Erziehungsdirektion über die Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule IBEM formuliert das Ziel, dass «Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten gefördert werden sollen.»<sup>9</sup> Mit einem spezifischen Förderprogramm sollen Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung schulisch, sozial und emotional integriert werden durch:

<sup>8</sup> [Link zum Leitfaden \(PDF\)](#)

<sup>9</sup> Siehe Leitfaden, S. 12.

- Vermitteln von Anregungen und Erfahrungen auf hohem Niveau
- Arbeiten, Lernen und sich Eingliedern in Gruppen von Gleichaltrigen (gleichen Altersstufen)
- Schaffen von sozialen Kontakten in Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit grosser Wissensbegier und hoher Motivation
- Erwerben von Techniken zur Selbstorganisation, zum entdeckenden Lernen und zur Arbeitsgestaltung.

### 8.2.3 Unterrichtsform

Für die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern in der Stadt Bern werden zentral organisierte Kurse angeboten (Pull-Out). Es stehen auch Ressourcen zur Verfügung, um in speziellen Fällen die integrierte Förderung in der Regelklasse zu ermöglichen. Die Fachspezialistin resp. der Fachspezialist für schulische Integration im Schulamt ist für den Aufbau und die Organisation des Pull-Out-Programms und für die Organisation der integrierten Förderung verantwortlich. Das Pull-Out-Programm wird für drei Alterskategorien zur Verfügung gestellt:

- für Kindergarten und 1. bis 3. Schuljahr
- für das 4. bis 6. Schuljahr
- für das 7. bis 9. Schuljahr

Die Kurse richten sich nach den neun Intelligenzen nach Howard Gardner, wobei einzelne Intelligenzen in einem Kursangebot zusammengefasst werden:

- linguistische Intelligenz
- logisch-mathematische Intelligenz
- musikalisch-künstlerische Intelligenz
- naturalistische Intelligenz
- intra-interpersonelle Intelligenz
- visuell-räumliche Intelligenz

Die Programme werden von Mentorinnen und Mentoren durchgeführt, welche spezifisches Fachwissen mitbringen, jedoch nicht zwingend Lehrpersonen sind. Die Programminhalte werden stark vom Wissen und der Erfahrung dieser Mentorinnen und Mentoren geprägt. Das Hauptaugenmerk wird auf die intellektuell anspruchsvolle Beschäftigung mit dem Kursgegenstand und auf den Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken gelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden an ihre intellektuellen Leistungsgrenzen geführt.

Die Pull-Out-Programme finden einmal wöchentlich während vier Lektionen am Vormittag statt.

### 8.2.4 Zulassungsverfahren

Voraussetzung für das Anrecht auf die Teilnahme an einem Förderprogramm ist gemäss kantonalen Vorgaben ein Intelligenzquotient von  $\geq 130$ . Für die Abklärung ist die Erziehungsberatung zuständig.

Wenn eine Klassenlehrperson aufgrund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen vermutet, dass eine Schülerin oder ein Schüler intellektuell ausserordentlich begabt sein könnte, füllt sie – allenfalls in Zusammenarbeit mit einer Begabungsexpertin oder einer Lehrperson für integrative Förderung – die Renzulli-Skalen aus. Wenn das Ergebnis dies zulässt und es dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entspricht, meldet die Klassenlehrperson die Schülerin oder den Schüler für eine Abklärung bei der Erziehungsberatung an.

Stellt die Erziehungsberatung einen IQ  $\geq 130$  fest, stellt sie der Schulleitung einen Antrag zur Bewilligung von Fördermassnahmen. Die Schulleitung verfügt die Zulassung zu den Förderprogrammen und dispensiert die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an den Pull-Out-Programmen vom Regelunterricht. Die Teilnahme an den Förderprogrammen ist freiwillig. Ein Ein- oder Austritt erfolgt in der Regel auf Beginn oder Ende eines Semesters.

Eine Kopie der Verfügung geht an das Schulamt und gilt als offizielle Anmeldung für die Pull-Out-Programme. Die weitere Organisation und Kommunikation obliegt dem Schulamt.

Die Bewilligung für Fördermassnahmen und die Dispensation vom Regelunterricht für die Teilnahme an den Pull-Out-Programmen erlischt, wenn dies die Erziehungsberechtigten wünschen oder wenn die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler mit der Situation überfordert ist.

### 8.2.5 Ressourcen für die Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten

Der Stadt Bern stehen für die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern insgesamt 90 Lektionen zur Verfügung.

Für das Pull-Out-Programm werden insgesamt 72 Lektionen benötigt. Die Kursräumlichkeiten werden – falls nötig – von den Schulen zur Verfügung gestellt. Es wird auf ein breites und vielfältiges Kursangebot geachtet. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sind bei der Zuteilung zu den Programmen zu berücksichtigen. Ergänzend zum Pull-Out-Programm stehen pro Schulkreis je drei Lektionen für die integrative Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten zur Verfügung. Vorzugsweise werden dafür Begabungsexpertinnen resp. Begabungsexperten oder Lehrpersonen für die Integrative Begabungs- und Begabtenförderung angestellt. Dieser Unterricht findet in den Regelklassen statt. Die Begabungsexpertinnen und Begabungsexperten arbeiten mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern, von denen die Klassenlehrperson eine ausserordentliche intellektuelle Begabung vermutet. Sie beraten zusätzlich die Lehrpersonen an den Regelklassen, die Schulleitungen sowie die Eltern und ergreifen allenfalls in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson Massnahmen zur Integration von intellektuell ausserordentlich Begabten. Diese Lehrpersonen sind der Fachspezialistin oder dem Fachspezialisten für Integration unterstellt.

### 8.2.6 Übergangslösung für das Schuljahr 2009/10

Um bereits im Schuljahr 2009/10 die Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten gewährleisten zu können, wird ein Übergangskonzept entwickelt, da der Kanton Ressourcen für die Begabtenförderung nur auf Grund eines bestehenden Konzepts zur Verfügung stellt.

Für die intellektuell ausserordentlich Begabten, welche bei der Erziehungsberatung abgeklärt worden sind, stehen in diesem Übergangsjahr drei stufenspezifische, zentral angebotene Programme zur Verfügung:

Schulhaus Breitenrain: KG und Unterstufe  
 Schulhaus Bitzios: Mittelstufe  
 Schulhaus Hochfeld: Oberstufe

Die Pull-Out-Programme werden je von einer Begabungsexpertin durchgeführt, die dem Fachspezialisten



oder der Fachspezialistin für Integration unterstellt sind. Diese Fachleute haben die Möglichkeit, für den Unterricht zusätzlich ausgewählte Mentorinnen und Mentoren für einzelne Unterrichtssequenzen beizuziehen. Die zentral organisierten, stufenspezifischen Programme finden am Mittwochmorgen während vier Lektionen statt. Die Schülerinnen und Schüler, welche dieses Programm besuchen, werden vom Regelunterricht dispensiert. Der Besuch dieser Programme ist freiwillig. Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder solche Förderangebote besuchen sollen. Zusätzlich stehen den drei Begabungsexpertinnen drei Lektionen für integrative Fördermassnahmen in den Regelklassen zur Verfügung.

### 8.3 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht)

#### 8.3.1 Rechtliche Grundlagen für den HSK-Unterricht

Die Erziehungsdirektion hat 1993 «Grundsätze und Richtlinien für die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher im Kanton Bern» erlassen, in denen unter anderem die Integration und Beurteilung des HSK-Unterrichts geregelt ist:

- Der Besuch des Unterrichts und eine allenfalls erfolgte Beurteilung sollen ins Zeugnis eingetragen werden. Die Gemeinden werden angehalten, den notwendigen Schulraum zur Verfügung zu stellen.
- Die Lehrpersonen für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur sollen nach Möglichkeit in das Kollegium der Schule integriert werden und mit den Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule zusammenarbeiten.
- Regelmässige Kontakte zur Koordination sind erwünscht. Den Lehrpersonen der Volksschule wird empfohlen, das Urteil der HSK-Lehrpersonen für die Gesamtbeurteilung bei Promotions- und Übertrittsentscheiden zu berücksichtigen.
- Im Lehrplan wird unter den Allgemeinen Hinweisen und Bemerkungen im Kapitel 9. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund ausgeführt, dass «nach Möglichkeit im Unterricht Bezüge zur Erstsprache der Kinder und zu den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur HSK geschaffen werden» sollen. Dies mit dem Ziel, den eingewanderten Schülerinnen und Schülern die Verbundenheit mit ihrer angestammten Kultur zu ermöglichen, da die Erstsprache Teil ihrer Identität und ihrer persönlichen Geschichte ist.

#### 8.3.2 Massnahmen zur besseren Verankerung des HSK-Unterrichts in der Stadt Bern

- Das Schulamt stellt nach Rücksprache mit den Schulleitungen für den HSK-Unterricht geeignete Räume für die verschiedenen Sprachgruppen zur Verfügung.
- Das Schulamt regt die HSK-Lehrpersonen an, die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in ihrer jeweiligen Erstsprache systematisch zu dokumentieren, beispielsweise mittels des Sprachenportfolios.
- Das Schulamt organisiert für die HSK-Lehrpersonen Weiterbildungsangebote und informiert sie über die bestehenden Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule Bern.

- Die Standortschulleitungen laden die HSK-Lehrpersonen ein an Konferenzen von Lehrerinnen und Lehrern, an Evaluations- und Planungstagungen sowie interne Weiterbildungen zum Thema Sprachförderung.
- Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule, insbesondere die DaZ-Lehrpersonen und die HSK-Lehrpersonen kooperieren in gemeinsamen Projekten zur Sprachförderung, zum interkulturellen Lernen und zur Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Die Sprachförderung in Deutsch, DaZ, HSK-Unterricht und Französisch wird wenn immer möglich koordiniert.
- Bei der Sprachstandserfassung informieren sich die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule bei den HSK-Lehrpersonen über den Sprachstand in der Erstsprache und berücksichtigen diese Information bei der Förderplanung. Der Besuch des HSK-Unterrichts wird im Schulzeugnis der Schülerinnen und Schüler vermerkt. ■

## 9. Führungsstrukturen

### 9.1 Anforderungen an die Führungsstrukturen

Die besonderen Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler sollen wenn immer möglich in den Regelklassen und innerhalb des Schulkreises angeboten werden. Damit sind auch die Lehrpersonen des Spezialunterrichts (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) und der besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung, Einschulungsklassen) sowie die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache in die Schulkreise zu integrieren. Sie sind jeweils den Standortschulleitungen unterstellt, in denen sie ihr grösstes Pensum haben (siehe 10.3). Die Verantwortung für die Integrationsmassnahmen in den Schulkreisen ist eine strategische Aufgabe und obliegt damit neu den Schulkommissionen der Schulkreise und nicht mehr einer zentral organisierten Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht.

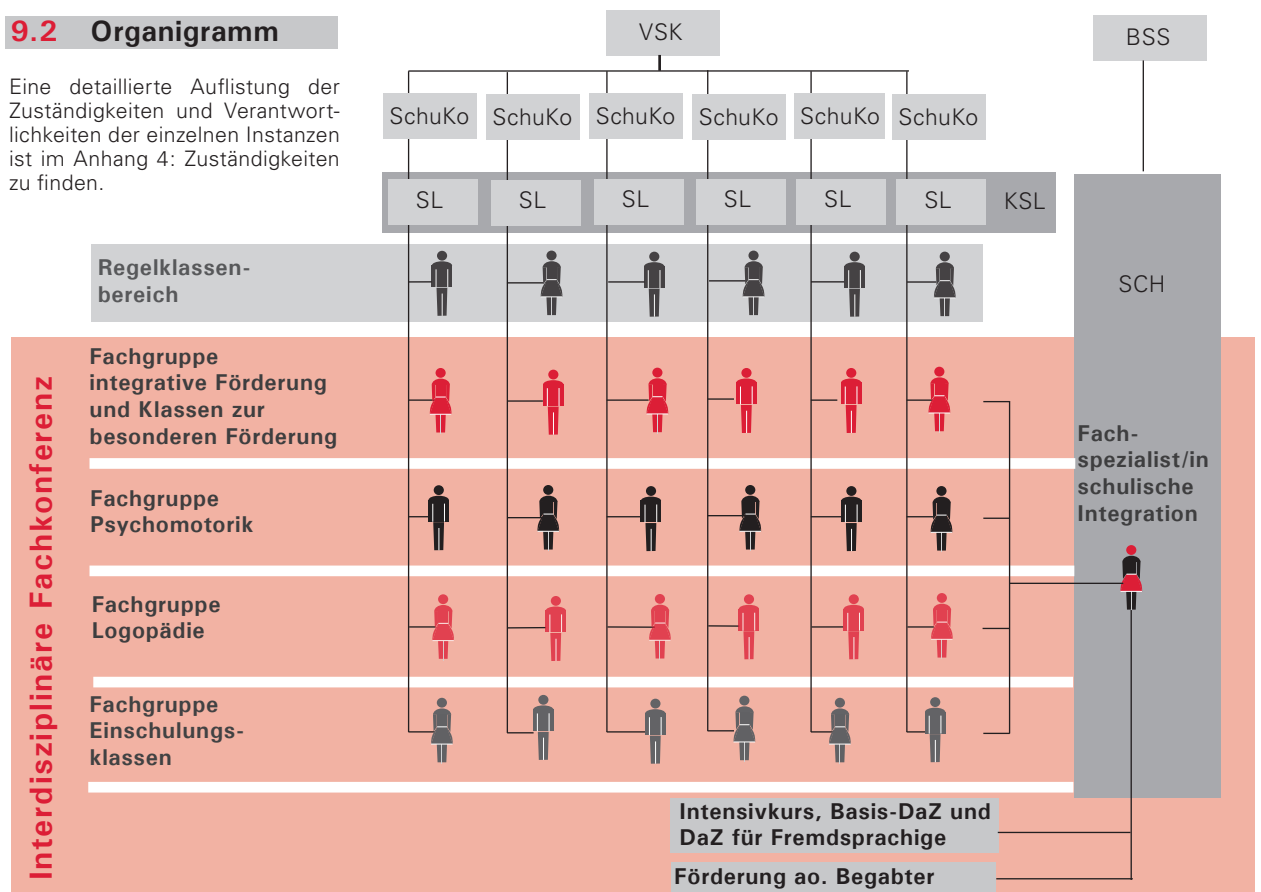
Die bestehenden Fachgruppen sollen zum fachlichen Austausch, zur Entwicklung von schulkreisübergreifenden Projekten und zur Qualitätssicherung innerhalb einer Berufsgruppe auch in den neuen Führungsstrukturen erhalten bleiben.

Für die Koordination, Steuerung und Qualitätsentwicklung der schulischen Integration ist im Schulamt eine Fachstelle für schulische Integration geschaffen worden. Die heutige Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht wurde anlässlich der Totalrevision des Schulreglements 2006 vom Stadtrat als zentrale Schulkommission beibehalten. Die Verantwortung für die Umsetzung der schulischen Integration wird aber neu den Schulkommissionen der Schulkreise übertragen. Im Schulreglement, das teilrevidiert wird, sollen die neuen Zuständigkeiten festgelegt werden.

Zur Sicherstellung des grossen Know-hows der bisherigen Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht arbeiten die Mitglieder der Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht bei der Umsetzung in den Schulkreisen mit und haben auch für eine Übergangsphase Anspruch auf einen Sitz in der Schulkommission. Eine entsprechende Übergangsregelung soll im teilrevidierten Schulreglement aufgenommen werden.

## 9.2 Organigramm

Eine detaillierte Auflistung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Instanzen ist im Anhang 4: Zuständigkeiten zu finden.



## 9.3 Fachgruppen zur besonderen Förderung

In den neuen Führungsstrukturen sind insgesamt vier Fachgruppen vorgesehen. Diese bestehen bereits in den heutigen Strukturen und haben sich bewährt.

- Fachgruppe für integrative Förderung und Klassen zur besonderen Förderung (KbF)
- Fachgruppe für Psychomotorik
- Fachgruppe für Logopädie
- Fachgruppe der Lehrpersonen der Einschulungsklassen

Die Fachgruppen werden von einer Person aus den eigenen Reihen geleitet. Zur Sicherstellung von funktionstüchtigen Fachgruppen ist für die Mitarbeitenden der jeweiligen Fachgruppe die Teilnahme an Fachgruppen-sitzung und der fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Anstellung Pflicht.

Kompetenzen der Fachgruppenleitungen:

- Qualitätssicherung,
- Koordination innerhalb des Fachbereiches,
- Verantwortung für schulkreisübergreifende Projekte,
- Fachlicher Austausch innerhalb des Fachbereiches,
- Koordination mit anderen Fachbereichen,
- Beratende Funktion bei der Anstellung von Fachpersonen ihres Bereichs zu Handen der Schulleitung,

- Beratende Funktion zu Handen der Schulleitungen in fachlichen Fragen,
- Gespräche zu Sachfragen mit einzelnen Mitarbeitenden innerhalb des Fachgebietes,
- Bedarfserhebung und Organisation entsprechender Weiterbildungen innerhalb des Fachbereiches,
- Kontakte mit den Fachstellen für die Abklärung und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu den besonderen Massnahmen.

Die Fachgruppenleitungen sind der Fachspezialist respektive dem Fachspezialisten im Schulamt unterstellt.

Die Fachgruppenleitungen erfüllen zur Ausübung dieser Funktion folgende vier Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet,
- vorzugsweise Kenntnisse der städtischen Schulstruktur,
- Erfahrung in Teamführung oder Bereitschaft für eine entsprechende Weiterbildung,
- Bereitschaft sich regelmässig weiterzubilden und das eigene Wissen auf dem neuesten Stand zu halten.

## 9.4 Fachspezialistin oder Fachspezialist schulische Integration

Für die Koordination, Steuerung und gesamtstädtische Qualitätsentwicklung der schulischen Integration wird im Schulamt eine Stelle einer Fachspezialistin oder eines Fachspezialisten für schulische Integration geschaffen.

Ihre respektive seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung der Schulleitungen und Behörden in Integrationsfragen,
- Koordination des heilpädagogischen Bereichs, insbesondere regelmässiger Austausch mit den Fachgruppenleitungen,
- Monitoring, Evaluation und Qualitätsentwicklung der schulischen Integration,
- Information,
- Grundlagenarbeit/Analysen zur Ressourcenverteilung auf die Schulkreise,
- Organisation der Intensivkurse und Basis-DaZ für die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und Bewirtschaftung der vorhandenen Lektionen,
- Organisation der zentralen Förderung der ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schüler,
- Austausch mit den Fachgruppenleitungen für die Abklärung und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu den besonderen Massnahmen,
- Erarbeiten von Grundlagen für das Monitoring, die Evaluation und die Qualitätsentwicklung der schulischen Integration.

Dafür stehen dem Schulamt insgesamt 80 Stellenprozente zur Verfügung.

Der Fachspezialist oder die Fachspezialistin schulische Integration erfüllt folgende Anforderungen:

- heilpädagogische oder psychologische Ausbildung
- Kenntnisse in Statistik
- administrative Fähigkeiten, insbesondere EDV-Kenntnisse
- organisatorische Fähigkeiten
- kommunikative Persönlichkeit

Er oder sie hat die Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, resp. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und ist der Leiterin resp. dem Leiter des Schulamtes unterstellt.

## 9.5 Interdisziplinäre Fachkonferenz

Unter der Leitung der Fachspezialistin resp. des Fachspezialisten für schulische Integration finden regelmässige interdisziplinäre Fachkonferenzen statt. Diese Veranstaltungen dienen der Koordination der verschiedenen Fachgebiete wie auch der Qualitätsentwicklung und der Netzwerkbildung.

Die interdisziplinären Fachkonferenzen finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Nach Bedarf können zusätzliche Konferenzen einberufen werden, wenn es beispielsweise die Fachgruppenleitungen wünschen oder eine bestimmte Aufgabenstellung die Einberufung nötig macht. ■

## 10. Personelles

### 10.1 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen im Förderbereich

Die Standortschulleitungen sind verantwortlich für die Anstellungen der Lehrpersonen. Sie werden neu auch zuständig sein für die Anstellung der Lehrpersonen der Klassen zur besonderen Förderung und des Spezialunterrichts.

Für die Überführung der betroffenen Lehrpersonen haben die Konferenz der Schulleitungen (KSL) und die Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht eine Vereinbarung erarbeitet, wie die Lehrpersonen der Klassen zur besonderen Förderung und des Spezialunterrichtes überführt werden.

Sie hatten sich dafür an folgenden Vorgaben zu orientieren:

- Definition der Anforderungen für die verschiedenen Kategorien der Lehrpersonen zur besonderen Förderung in den neuen Strukturen.
- Planung der Überführung aller betroffenen Lehrpersonen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Unsicherheitsphasen.
- Wenn immer möglich Vermeidung von Entlassungen.
- Übernahme von Lehrpersonen, welche ihr Pensum in einem Schulkreis verlieren, durch einen anderen Schulkreis, sofern sie über die notwendigen Qualifikationen verfügen.
- Festlegung der Verfahren bei notwendigen Entlassungen mit Berücksichtigung aller verfahrensrechtlichen Fragen.
- Einsatzplanung der Lehrpersonen unter Beachtung, dass Pensen auf möglichst wenig Arbeitsorte verteilt sind.
- Festlegung der Zuständigkeiten und Vorgehensplanung bei Neuanstellungen während der Übergangsphase (2008 bis 2010).

### 10.2 Anforderungen für Lehrpersonen im Förderbereich

Die integrative Schule erfordert ein hohes Mass an Professionalität von allen Beteiligten. Entsprechend sind die Anforderungen an die verschiedenen Fachpersonen ebenfalls hoch.

#### 10.2.1 Lehrpersonen für Klassen zur besonderen Förderung und Spezialunterricht

Die Bedingungen für eine unbefristete Weiterführung des Pensums in der Stadt Bern erfüllen diejenigen Lehrpersonen, die über einen anerkannten Abschluss in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Legasthenie, Schulische Heilpädagogik, klinische Heilpädagogik (und Primarlehrpatent), Psychologie (und Primarlehrpatent) verfügen oder in einem Äquivalenzverfahren die entsprechende Unterrichtsberechtigung erhalten haben.

Lehrpersonen ohne die notwendige Qualifikation erhalten eine Übergangsfrist von fünf Jahren, um die fehlende Ausbildung nachzuholen. Eine unbefristete Anstellung kann nur weitergeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Überführung ein konkreter Studienplan vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen werden sie –

sofern keine relevanten Beanstandungen vorliegen und die Anzahl der Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen dies zulässt – von den Schulkreisen übernommen. Liegt nach Abschluss der Übergangsfrist kein entsprechender Abschluss vor, kann ein Anstellungsverhältnis in der betreffenden Funktion aufgelöst werden (siehe Vereinbarung zwischen der Konferenz der Schulleitungen und der Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht in Anhang 4).

Eine Ausnahme wird gemacht für Lehrpersonen ab dem 55. Lebensjahr mit mind. 15-jähriger Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Überführung.

Lehrpersonen, welche die oben genannten Bedingungen für eine Weiterbeschäftigung in der Stadt Bern erfüllen, werden – sofern keine relevanten Beanstandungen vorliegen und die Anzahl der Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen dies zulässt – von den Schulkreisen übernommen.

Weitere Kriterien, welche bei der Überführung berücksichtigt werden:

Wenn es die dem Schulkreis zugeteilten Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen erlauben, werden die Lehrpersonen weiterhin im gleichen Schulkreis beschäftigt.

Erlauben es die dem Schulkreis zugeteilten Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen nicht, alle Lehrpersonen im gleichen Schulkreis weiter zu beschäftigen, gelangen für die Auswahl folgende Kriterien zur Anwendung: Berufliche Qualifikation, Engagement im Schulkreis, passendes Pensum.

Lehrpersonen, die nicht im gleichen Schulkreis weiterbeschäftigt werden können, werden bei vakanten Stellen im Bereich der besonderen pädagogischen Massnahmen in einem anderen Schulkreis vorrangig behandelt (Stellen werden zuerst stadtintern ausgeschrieben).

Können Lehrpersonen aufgrund des städtischen Lektionenpools für besondere pädagogische Massnahmen nicht weiterbeschäftigt werden, werden sie bei vakanten und geeigneten Stellen im Regelschulbereich vorrangig behandelt, sofern ihre berufliche Qualifikation dies zulässt (Stellen werden zuerst stadtintern ausgeschrieben).

Entlassungen werden, wenn immer möglich, vermieden.

Sind solche aber unumgänglich, kommen die kantonalen Regelungen bei Wegfall des Pensums nach einer Reorganisation zur Anwendung. Das heisst, dass ein Gesuch bei der Erziehungsdirektion für Sozialplanmassnahmen gestellt wird.

### **10.2.2 Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Für die Erteilung von DaZ-Unterricht verfügen die Lehrpersonen über eine Zusatzqualifikation. Dies können ein Zertifikatslehrgang, eine vergleichbare Weiterbildung oder einzelne Module des Zertifikatslehrgangs sein. Die Fachgruppenleitung für Integrative Förderung und DaZ-Unterricht erarbeitet in Zusammenarbeit mit der/dem Fachspezialistin/en Integration des Schulamts die Kriterien für die Anerkennung zu Handen der Standort-schulleitungen.

### **10.2.3 Rhythmiklehrpersonen für fakultatives Förderangebot Rhythmik**

Grundvoraussetzung für die Anstellung ist eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie oder von der Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK anerkannte Ausbildung mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung oder Rhythmik. Ein Abschluss nach Bologna ist der Bachelor in Musik und Bewegung / Rhythmik.

Für Lehrpersonen, welche über keine solche Ausbildung verfügen, muss die Bereitschaft bestehen, innerhalb von 5 Jahren eine Weiterbildung mit dem Ziel eines Nachdiploms auf Fachhochschulebene (z.B. in den Abteilungen Musikhochschulen in Rhythmik oder in der Heil- und Sonderpädagogik der Berner Fachhochschule für Musik und Theater, Musik Biel) oder eines Nachdiplomkurses in heilpädagogische Rhythmik der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH zu absolvieren.

## **10.3 Anstellungsbehörden**

Die Lehrpersonen für den Spezialunterricht, die Klassen zur besonderen Förderung und die Einschulungsklassen werden in die Schulkreise integriert. Sie sind den Standortschulleitungen unterstellt und werden von diesen auch angestellt.

Da Lehrpersonen für den Spezialunterricht manchmal an mehreren Schulstandorten unterrichten, legt das Schulleitungsteam eines Schulkreises fest, welche Standortschulleitung die Anstellungskompetenz hat. In der Regel werden sie von derjenigen Standortschulleitung angestellt, an deren Schulstandort sie das grösste Pensum haben. In nicht ganz eindeutigen Fällen sprechen sich die Standortschulleitungen im Schulleitungsteam ab. Eine Lehrperson für Spezialunterricht ist immer nur einer Standortschulleitung unterstellt. ■

## **11. Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen**

### **11.1 Allgemeines**

Die weitreichende Strukturveränderung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Integration sowie die veränderten Rollen der Lehrpersonen im Umgang mit den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern bedingen eine intensive Auseinandersetzung aller Akteurinnen und Akteure in der Volksschule mit der schulischen Integration. Individuelle Weiterbildungen sowie Weiterbildungsveranstaltungen im Team tragen dazu bei, die angestrebte Kulturveränderung hin zu einer integrativeren Schule herbeizuführen.

Grundsätzlich sind die Schulleitungen für die Weiterbildung im Team verantwortlich. Entsprechende Veranstaltungen haben in vielen Kollegien wie auch in ganzen Schulkreisteams bereits stattgefunden und weitere sind geplant. Im Weiteren können Schulleitungen wie auch Lehrpersonen beim Schulamt anregen, zu spezifischen Themen Weiterbildungen für die ganze Stadt zu organisieren. Ausserdem haben die Lehrpersonen des Spezialunterrichts die Pflicht, in Bezug auf das fachspezifische Wissen die Regelklassenlehrpersonen zu beraten resp. weiterzubilden.

## 11.2 Sprachförderung

Das Schulamt organisiert in Verbindung mit dem Schulinspektorat und den Schulleitungen Weiterbildungen zur Sprachförderung und sorgt für die Reflexion der eigenen Praxis zu diesem Thema.

Besonderer Wert wird auf die Einführung einer systematischen Sprachstandserfassung mit einem einheitlichen Instrument gelegt. Dieses Instrument wird flächendeckend eingeführt. Die Lehrpersonen für den Kindergarten und die Unterstufe werden in einer obligatorischen Weiterbildung in dieses Analyseinstrument eingeführt.

## 11.3 Förderung von ausserordentlich Begabten

Die Schule führt mit den Lehrpersonen interne Weiterbildungen zur Thematik „ausserordentliche Begabung« durch. Besonderes Augenmerk ist zu legen auf die Schulung der Lehrpersonen, eine ausserordentliche Begabung zu identifizieren und die richtigen Schritte einzuleiten. Im Weiteren sind die Lehrpersonen auch auf verschiedene Methoden der Förderung von ausserordentlich Begabten im Rahmen der individuellen Förderung vorzubereiten. Es sind dies Förderungsformen wie Enrichment (Anreicherung mit zusätzlichem Unterrichtsangebot), Compacting (Verdichtung von Lernstoff), Ressourcenraum, Begabtenwerkstatt und Projektarbeiten. ■

## 12. Umsetzung in den Schulkreisen

Die Schulkommissionen setzen das für alle Volksschulen in der Stadt Bern geltende Integrationskonzept in ihren Schulkreisen um. Die Koordination mit den anderen Schulkreisen und die Einhaltung der Zielsetzungen und gesamtstädtischen Vorgaben müssen gewährleistet sein. Absprachen untereinander und mit der Projektleitung sind deshalb zwingend notwendig.

### 12.1 Vorgaben für die Umsetzung in den Schulkreisen

- Ausgestaltung einer geeigneten Teilprojektorganisation für die Planung und Umsetzung des städtischen Integrationskonzeptes vor Ort.
- Erarbeitung eines Umsetzungsplans für den Schulkreis im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben.
- Umsetzung der Zielsetzungen und der städtischen Vorgaben des Integrationskonzeptes der Stadt Bern.
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Schulkreis.
- Verteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Angebote und Massnahmen.
- Sicherstellung der notwendigen Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit dem Schulamt (z.B. Räume für den Spezialunterricht, usw.).
- Koordination der Aktivitäten mit den anderen Teilprojekten und der zentralen Projektgruppe.

### 12.2 Checkliste für die schulkreis-spezifische Umsetzung

Für die Umsetzung in den Schulkreisen ist folgende Checkliste zu berücksichtigen. Sie beinhaltet die für die Umsetzung relevanten Fragen, die in den Schulkreisen beantwortet werden müssen.

- Ist-Analyse und Soll-Zustand
- Festlegung der Integrationsformen
- Stufenspezifische Schwerpunkte der Förderung
- Anzahl besondere Klassen und Einschulungsklassen sowie deren Standorte
- Einsatzplanung pro Fachbereich
- Bündelung der Ressourcen
- Teamteaching
- Grundsätze der Zusammenarbeit von Lehrpersonen der Regelklassen, des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen
- Infrastrukturen (Räume usw.)
- Organisation des HSK-Unterrichts (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur)
- Rolle der Tagesschule (insbesondere der Aufgabenhilfe)
- Einbezug der Schulsozialarbeit
- Weiterbildungsbedarf im Schulkreis
- Interne Evaluation ■



### 13. Überführung

Der Wechsel von den heutigen Strukturen zu neuen Strukturen gemäss Integrationskonzept lässt sich grob in vier Phasen einteilen. Der Systemwechsel findet am 1. August 2010 statt. Auf diesen Zeitpunkt hin ändern auch die Führungsstrukturen und die Zuständigkeiten.

Schuljahr 2008/09	unveränderte Strukturen
Schuljahr 2009/10	bisherige Strukturen mit ersten Strukturbereinigungen bei der Organisation der Kleinklassen
Schuljahr 2010/11	Neue Strukturen mit schulkreisübergreifenden Ausgleichen zur Abfederung des Systemwechsels
Schuljahr 2011/12	Neue Strukturen

#### Systemwechsel



Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2011/12
<b>Schulorganisation in alten Strukturen</b>		<b>Übergangsjahr</b>	<b>Neue Schulorganisation</b>
Gesamtstädtische Führung der Kleinklassen und des Spezialunterrichts durch die KKS		Neue Führungsstrukturen ohne KKS, wobei genauer Zeitpunkt für die Auflösung der KKS noch zu definieren ist.	
Ressourcenverteilung nach altem System		Ressourcenverteilung nach neuem System, aber schulkreisübergreifende Korrekturen	Definitive Ressourcenverteilung gemäss Integrationskonzept
Checkliste als Umsetzungshilfe für Schulkommissionen	Schulkreisspezifische Vorbereitung der Schuljahresplanung 2010/11	Anwendung der schulkreisspezifischen Integrationsmodelle mit Übergangsbestimmungen	Anwendung der definitiven schulkreisspezifischen Umsetzungsmodelle
Einsetzen der Teilprojekte in den Schulkreisen			
Entwicklung von Umsetzungsmodellen in den Schulkreisen			
Vorbereitung auf Strukturbereinigung der heutigen Kleinklassen	Bereinigte Strukturen der Kleinklassen	Organisation der besonderen Klassen gemäss Integrationskonzept mit schulkreisübergreifender Koordination (Ausnahmen)	Organisation der besonderen Klassen gemäss Integrationskonzept
Klärung der Anstellungsmodalitäten der Lehrpersonen zur besonderen Förderung und des Spezialunterrichts			
Kleinklassenschülerinnen und -schüler der Oberstufe können – falls sinnvoll und gewünscht – ihre Schulzeit in einer besonderen Klasse beenden. <span style="float: right;">■</span>			

## Anhang

### 1 Projektauftrag

#### Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat 2001 anlässlich einer Revision des Volksschulgesetzes (VSG) den Grundsatz beschlossen, eine integrative(re) Volksschule zu gewährleisten. Dieser Artikel wurde aber bis jetzt nicht in Kraft gesetzt, weil die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen noch nicht vorlagen. Die nun im Entwurf vorliegende Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) sieht vor, dass die Gemeinden Integrationskonzepte erarbeiten und damit ihre eigene Strategie festlegen, in welcher Form die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

Absicht des Kantons ist es, die Kinder in der Regel in den Regelklassen zu schulen und sie so besser zu integrieren.

Zentrales Instrument ist die Schaffung eines von der Schülerinnen- und Schülerzahl abhängigen Lektionenpools pro Gemeinde. Die Gesamtheit aller Mittel für besondere pädagogische Massnahmen wird dabei proportional zur Schülerinnen- und Schülerzahl – gewichtet mit einem Sozialindex – zugeteilt.

Das Ziel des Kantons deckt sich mit den Integrationszielen, die der Gemeinderat in seiner Bildungsstrategie beschlossen hat. Die Stadt Bern hat bei der Umsetzung von Art. 17 VSG eine zusätzliche Herausforderung zu meistern. Sie muss gleichzeitig mit der Umsetzung des Integrationsgedankens eine Reduktion von Ressourcen verkraften. Die Erziehungsdirektion gibt der Stadt Bern vor, im Bereich des Kleinklassen- und Spezialunterrichtes bis 2009 180 Lektionen und bis 2014 weitere 180 Lektionen abzubauen.

#### Rechtliche Grundlagen

##### *Artikel 17 Volksschulgesetz*

Der im Jahr 2001 revidierte Artikel 17 VSG wurde bis jetzt nicht in Kraft gesetzt. Er lautet folgendermassen:

- 1 Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.
- 2 unverändert
- 3 der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
  - a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen
  - b die Massnahmen zur besonderen Förderung
  - c das Zuweisungsverfahren

##### *Verordnung über die besonderen Massnahmen BMV*

Auf den 1. August 2007 soll nun die oben erwähnte Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule in Kraft gesetzt werden. Sie verpflichtet die Gemeinden, die Bestimmungen dieser Verordnung bis spätestens am 1. August 2011 umzusetzen.

Dazu gehört ein Leistungsangebot mit drei Bereichen:

- Massnahmen zur besonderen Förderung,
- Spezialunterricht,
- Besondere Klassen.

In einem Konzept sind die verschiedenen Aspekte der Umsetzung der besonderen Massnahmen zu definieren, insbesondere

- die Verwendung der zugeteilten Ressourcen für die einzelnen besonderen pädagogischen Massnahmen,
- die Angebots-, Organisations- und Leitungsstrukturen,
- die Zuweisungsabläufe,
- die Standorte allfälliger besonderer Klassen.

#### Ziele

Die Stadt Bern organisiert ihre Schule nach dem Grundsatz der integrativen Schule. Sie setzt die Bestimmungen dieser Verordnung nach dem Prinzip um, möglichst alle Kinder in den Regelklassen zu schulen. Mit integrativen Förderformen sollen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen unterstützt und begleitet werden.

Im Projekt ist zu überprüfen, welche Formen von besonderen Klassen trotzdem noch nötig und damit gerechtfertigt sind.

Folgende Ziele gelten für die Umsetzung:

- Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Bern sind wenn immer möglich und sinnvoll in den Regelklassen integriert und erhalten dort die bestmögliche Förderung und Begleitung.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel sind bedarfsgerecht eingesetzt und gewährleisten die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Die Stadt legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Kindergarten und in der Unterstufe, um ihnen einen optimalen Start in die Schulzeit zu ermöglichen und eine solide Basis für die Schullaufbahn zu legen.
- Die Stadt fördert in freiwilligen Pilotprojekten integrative Modelle und nutzt dabei die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen für eine integrativere Schule.
- Die Lehrpersonen sind im Hinblick auf die integrative Schule durch gezielte Weiterbildung auf den Paradigmawechsel vorbereitet und sind in interdisziplinärer Zusammenarbeit geschult.

### Projektauftrag

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport setzt eine Arbeitsgruppe mit folgendem Projektauftrag ein:

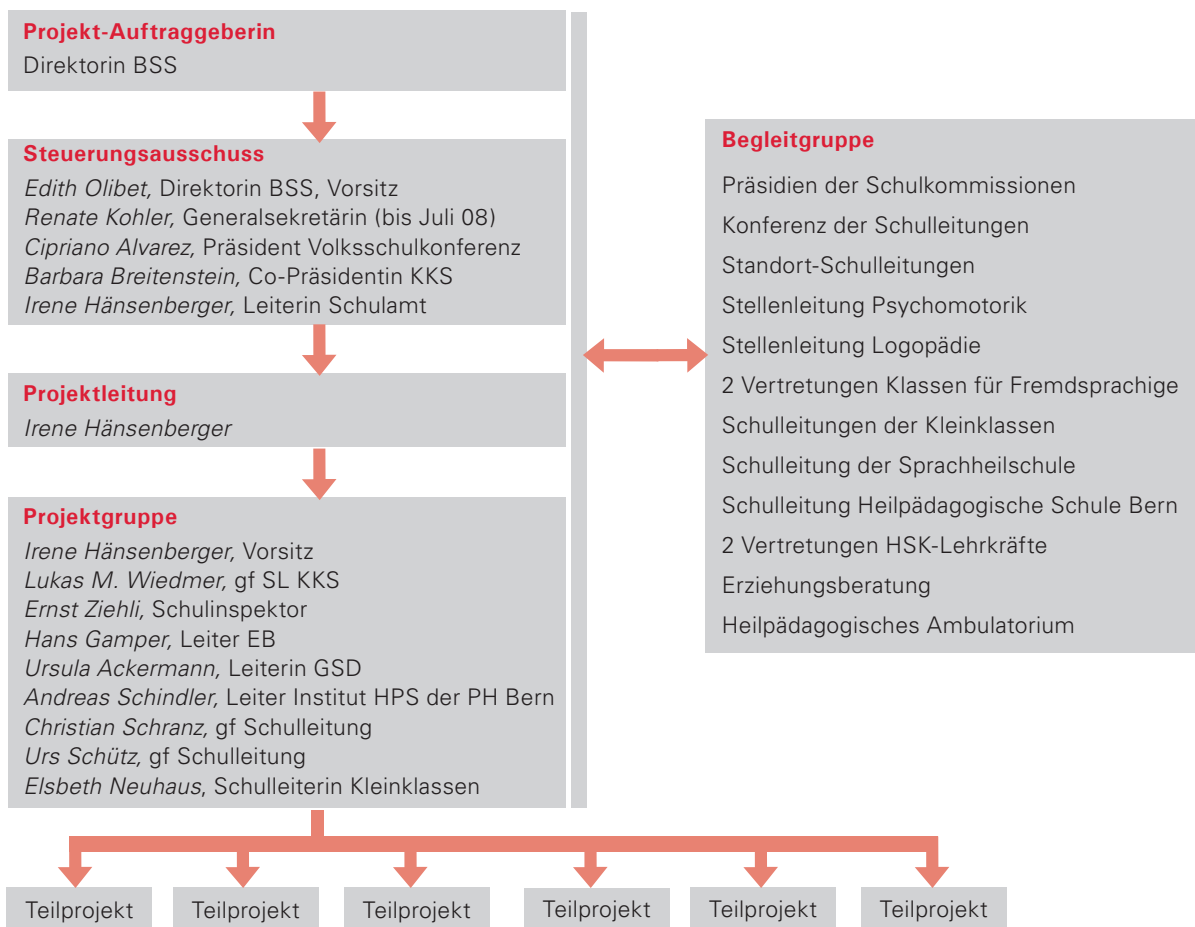
- Erarbeitung eines Integrationskonzeptes samt Umsetzungsmassnahmen für die Stadt Bern, inklusive der Ressourcenplanung in den verschiedenen Aufgabengebieten.
- Erarbeitung von Informationen und Empfehlungen für kurzfristige Integrationsprojekte in einzelnen Schulen, insbesondere für einen Pilotversuch nach dem Modell St. Johann Basel.
- Motivation und Begleitung von Schulen bei der Durchführung von Integrationsprojekten.
- Feststellen des Weiterbildungsbedarfs für die Lehrpersonen und Erstellen eines Weiterbildungskonzeptes.

Die Projektgruppe ist nicht repräsentativ zusammengesetzt. Der Einbezug von Expertenwissen ist ein wichtiges Anliegen.

Die Schaffung einer Begleitgruppe hat das Ziel, die Betroffenen in den Prozess einzubeziehen. Sie wird regelmässig über den Stand des Projektes informiert. Ausserdem haben die Mitglieder der Begleitgruppe die Aufgabe, die erhaltenen Informationen an ihre Kreise weiterzuleiten.

In den Teilprojekten ist geplant, die Betroffenen in den Prozess einzubeziehen zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen.

### Projektorganisation



Die Direktorin BSS ist *Projekt-Auftraggeberin*. Der *Steuerungsausschuss* mit Vertretungen der Schulbehörden ist zuständig für die strategische Führung. Die *Projektgruppe* übernimmt die operativen Aufgaben.

In verschiedenen *Teilprojekten* werden spezifische Fragen zu Handen der Projektgruppe erarbeitet. (Die Aufzählung der Teilprojekte im Organigramm ist nicht abschliessend.)

	Meilensteine	Verantwortung	Termin
1	Kick-off-Veranstaltung	Direktorin BSS	24. Mai 2007
2	Konzepterarbeitung (inkl. Konsultation)	Projektteam	24. Mai 2007 bis 31. Dez. 2008
3	Individuelle Integrationsprojekte		Ab 1. Aug. 2007
4	Umsetzung des Konzeptes	Schulen	Feb. 2009 bis 31. Juli 2010
5	Anpassung Rechtsgrundlagen	BSS	31. Juli 2009
6	Projektabschluss, Konzept umgesetzt		31. Juli 2011

### Terminplanung

Die Terminplanung ist ein Planungsinstrument für das Projekt. Sie wird in einer rollenden Planung laufend überarbeitet und ergänzt. In der oben stehenden Tabelle sind folglich erst die wichtigsten Eckwerte des Projektes aufgeführt.

### Inhalte des Konzeptes

- Ist-Analyse
- Vision der integrativen Schule
- Ziele und Leitsätze
- Auswirkungen auf das Schulreglement und die Schulverordnung der Stadt Bern
- Organisation und Führungsstruktur
- Finanzen
- Personelle Konsequenzen

### Information und Kommunikation

Der Steuerungsausschuss wird regelmässig über den Stand des Projektes informiert. Er entscheidet jeweils über die relevanten Eckwerte und genehmigt die Meilensteine.

Für die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sind die Direktorin und die Projektleiterin verantwortlich.

Die Begleitgruppe wird regelmässig über den Stand des Projektes informiert. Sie erhält gleichzeitig die Möglichkeit zur Rückmeldung an die Projektgruppe. Die Mitglieder der Begleitgruppe informieren in angemessenem Umfang und in geeigneter Weise den beteiligten Personenkreis, den sie vertreten.

### Projektdokumentation

Die Projektleitung ist für eine systematische und vollständige Dokumentation des Projektverlaufs und der Ergebnisse verantwortlich.

Insbesondere zu dokumentieren sind:

- Protokolle der Sitzungen des Projektteams mit den jeweiligen Beschlüssen.
- Meilensteinplanung.
- Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Projekt.

### Projektabschluss

Das Projekt ist bei Vorliegen des Integrationskonzeptes abgeschlossen. Bestandteile dieses Konzeptes sind:

- Grundsätze der Integration in der Stadt Bern
- Zielsetzungen der Integration
- Organisatorische Konsequenzen
- Steuerungsmodell
- Massnahmenplan und Termine
- Evtl. Varianten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen

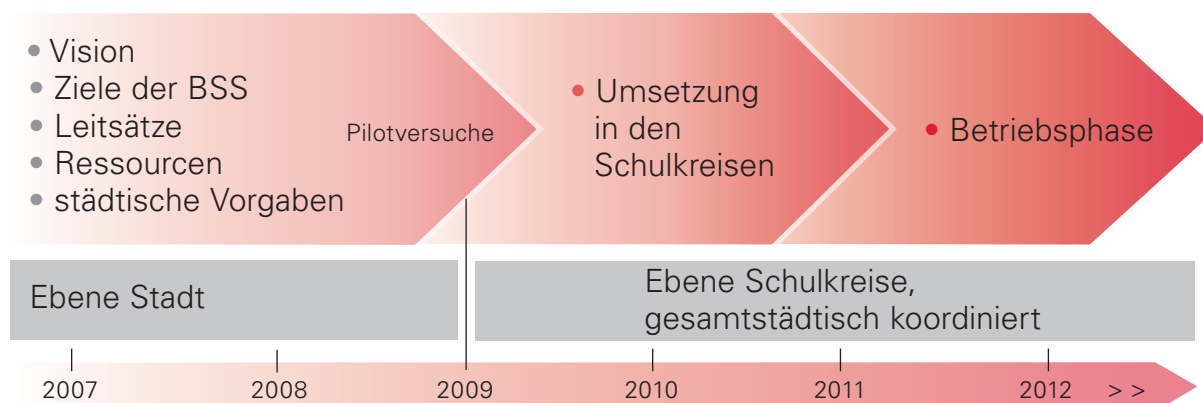
### Projektfreigabe

Bern, 23. Mai 2007

*Edith Olibet*

Direktorin für Bildung, Soziales und Sport ■

## Anhang 2 Projektverlauf

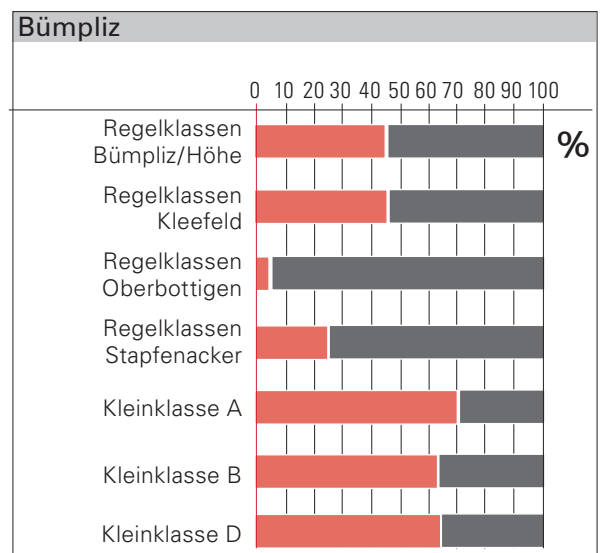
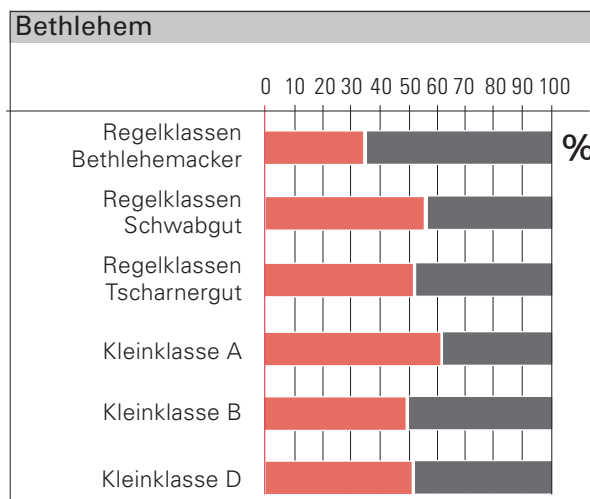
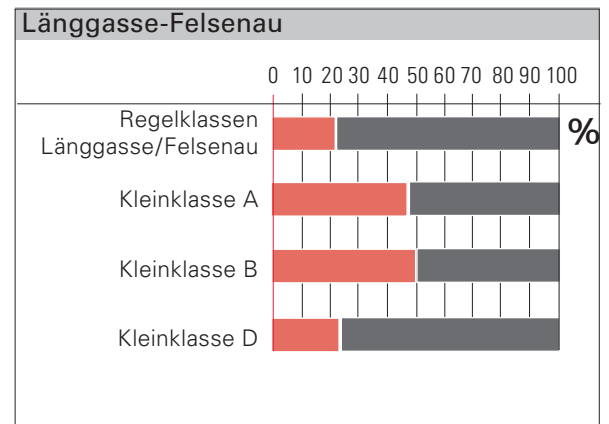
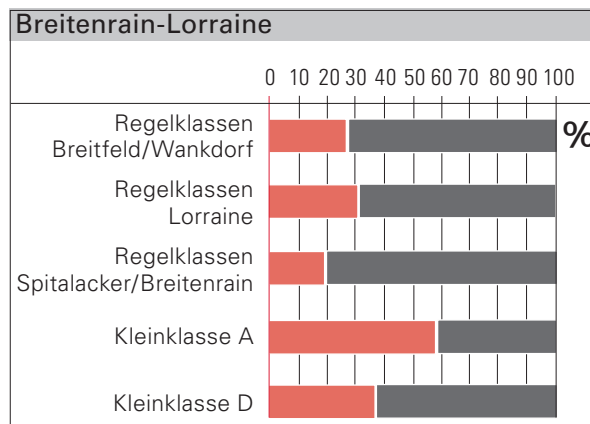
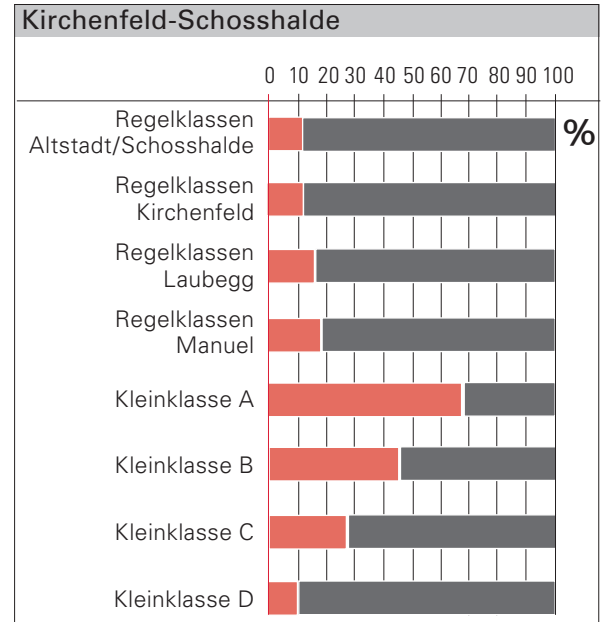
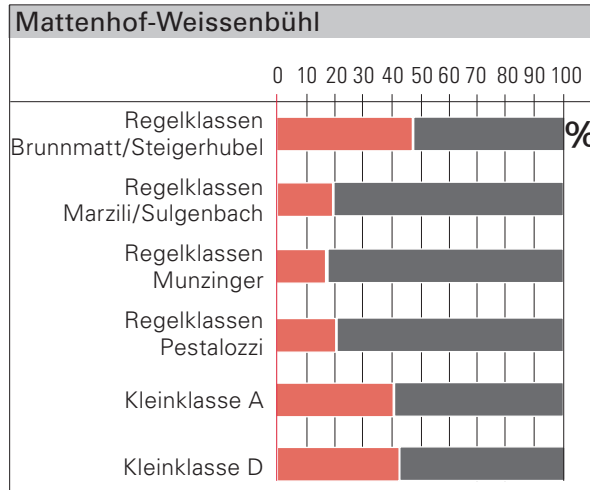


### Anhang 3 Statistische Unterlagen

#### Anteil Schülerinnen und Schüler mit ausländischem Pass in Regel – und Kleinklassen

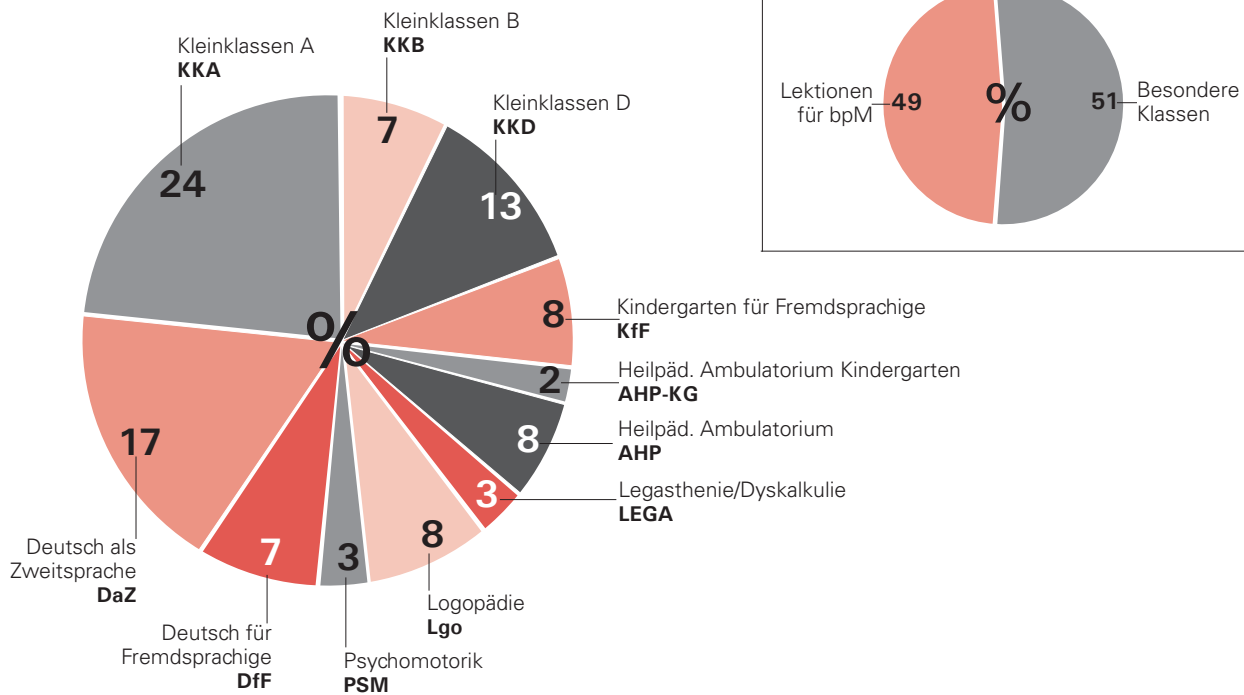
Die Statistik in der Stadt Bern zeigt den hohen Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler in den Kleinklassen im Schuljahr 07/08. Da im Schuljahr 2008/09 im Hinblick auf den bevorstehenden Lektionenabbau

auf das Schuljahr 2009/10 bereits Kleinklassen nicht mehr weitergeführt wurden – was einer stillen Integration gleichkommt – werden hier bewusst die Zahlen von 2007/08 verwendet.



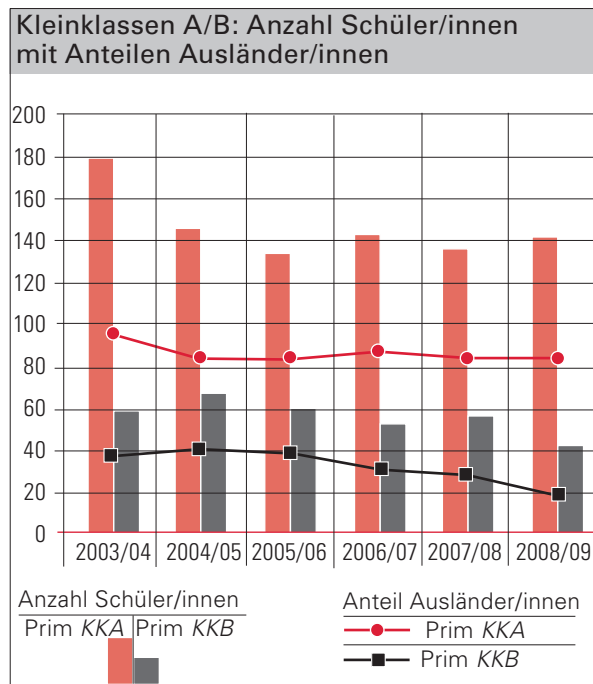
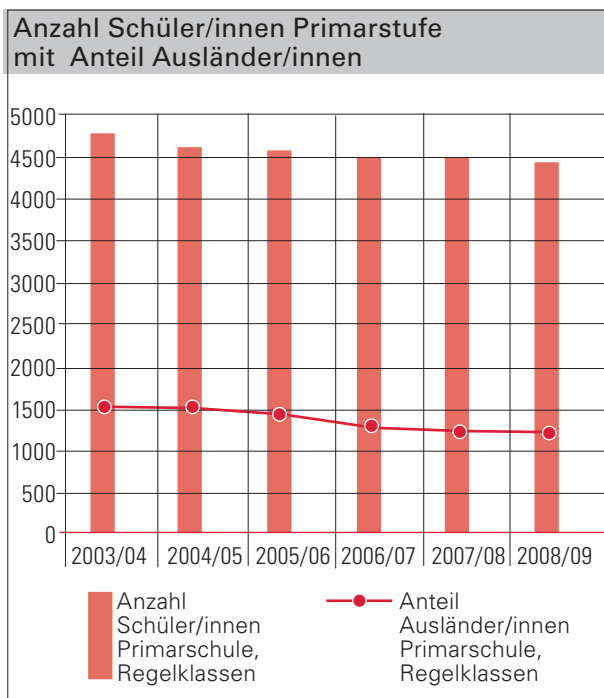


**Besondere pädagogische Massnahmen (bpM) / Verteilung**  
Schuljahr 2008/2009



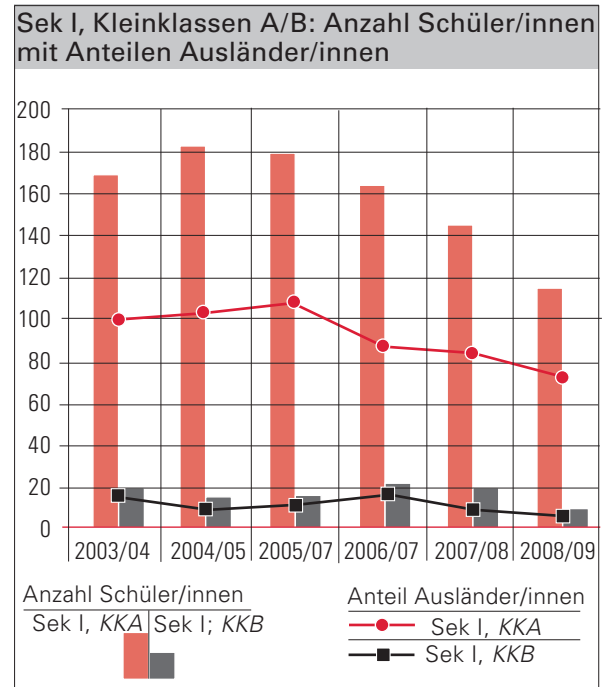
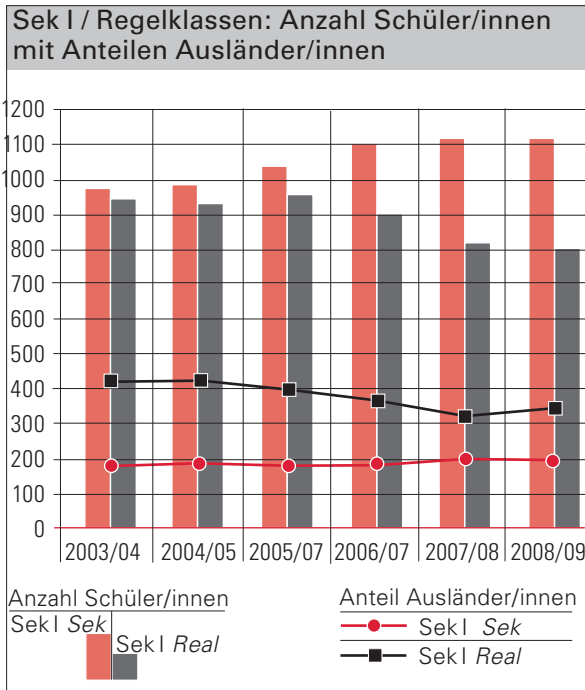
**Statistik des Anteils Schülerinnen und Schüler ohne CH-Pass in den einzelnen Stufen**

Die zwei folgenden Grafiken zeigen, dass in der Stadt Bern auf der Primarstufe der Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne CH-Pass bei (fast) gleichbleibenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in den Regelklassen wesentlich tiefer ist als in den Kleinklassen (KKA / B). In der KKB sind mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft.



Auf der Sekundarstufe I zeigt sich ein noch deutlicheres Bild. In der aufgeführten Zeitperiode nehmen in den Sekundarklassen die Schülerinnen und Schülerzahlen zu, während in den Realklassen die Zahlen abnehmen. Der Ausländeranteil folgt dem Trend aber nur unbedeutend. In Realklassen nahm also der Anteil Schülerinnen und Schüler ohne Schweizerpass proportional leicht zu. Im letzten Schuljahr betrug der Anteil Ausländeranteil in den Realklassen 43% während nur 18% der Schülerinnen und Schüler ohne CH-Pass das Sekundarniveau erreichen.

Der Ausländerinnen- und Ausländeranteil in den Kleinklassen A / B auf der Sekundarstufe I ist, wie aus der folgenden Darstellung ersichtlich, noch um einiges höher. Im Schuljahr 2008/09 betrug der Anteil in der KKA rund 62% und in der KKB sogar 66%. Der markante Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen in der KKA ist auf erste Umstellungen der Schulen im Zusammenhang mit dem auf das Schuljahr 10/11 kleiner werdenden Lektionenspool für besondere pädagogische Massnahmen zurück zu führen.



<b>Anhang 4 Zuständigkeiten</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>BSS</b>	<b>Schulamt</b>	<b>Schulkomm.</b>	<b>KSL</b>	<b>Schulleitung<sup>1</sup></b>	<b>Standort-SL</b>	<b>Fachgruppen- Leitungen</b>
Schulstrukturen (Organisation)	X								
Eckwerte des Integrationskonzepts	X								
Integrationskonzept		X							
Verabschiedung der Umsetzungspläne in den Schulkreisen					X				
Erarbeitung der Umsetzungspläne für die Schulkreise z.Hd. Schulkommissionen							X <sup>2</sup>		
Gesamtstädt. Planung, Verwaltung, Zuteilung der Ressourcen (Pool)			X <sup>3</sup>						
Verteilung der Ressourcen auf die besonderen Massnahmen innerhalb des Schulkreises					X				
Planung, Organisation der besonderen Massnahmen im Schulkreis							X		
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Massnahmen besonderer Förderung							X		
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum Spezialunterricht							X		
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu besonderen Klassen							X		
Organisation der Förderung der ao. Begabten				X					
Anstellung der Mentor/innen und der Begabungsexpert/innen				X					
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Förderungsangeboten für ao. Begabte								X	
Aufbau und Organisation der Intensivkurs (IK) und Basis-DaZ				X					
Anstellung der Kursleiter/innen IK/Basis-DaZ				X					
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in den Intensivkurs				X					
Monitoring				X					
Evaluation und Qualitätsentwicklung				X					
Information inkl. Betreuung der Website www.artikel17.ch				X					
Interdisziplinäre Konferenz im Bereich der besonderen Massnahmen				X <sup>4</sup>					
(Personal-)Führung der Fachgruppenleitungen				X					
Fachliche Beratung, Qualitätssicherung und Weiterbildung der Fachgruppen									X
Anstellungen der Lehrpersonen für Spezialunterricht und KbF (inkl. Stellvertretungen)								X	
Bereitstellung der Entlastung für Fachgruppenleitungen						X			
Schulkreisübergreifende Koordination der Anstellungen						X			
Schulkreisinterne Koordination der Anstellungen							X		
Weiterbildung der Lehrpersonen							X		
Bereitstellung der Räumlichkeiten				X					
Räumlichkeiten für die Förderung ao. Begabter				X <sup>5</sup>					
Räumlichkeiten für die Intensivkurs und Basis-DaZ				X <sup>6</sup>					
Organisation und Zuordnung der Räumlichkeiten für den Spezialunterricht und die KbF							X		

<sup>1</sup> Schulleitung = Schulleitungsteam der Standort-schulleitungen unter der Leitung der geschäftsführenden Schulleitung

<sup>2</sup> Kann auch an projektleitende Standort-schulleitung delegiert werden

<sup>3</sup> In Verbindung mit KSL

<sup>4</sup> In Verbindung mit Fachgruppenleitungen

<sup>5</sup> In Zusammenarbeit mit betroffenen Standort-schulleitungen

<sup>6</sup> dito

## Anhang 5 Vereinbarung zwischen KSL und KKS

### Vereinbarung

#### zwischen

der KKS, Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht der Stadt Bern, vertreten durch das Präsidium der KKS, Barbara Breitenstein und Livio Marretta

#### und

der KSL, Konferenz der Schulleitungen der Stadt Bern, vertreten durch das Präsidium der KSL, Christian Schranz und Rolf Rickenbach

#### bezüglich

der Überführung der Lehrkräfte der Kleinklassen und des Spezialunterrichts auf das Schuljahr 2010/2011 von der bisherigen Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht in die 6 bestehenden Schulkreise der Stadt Bern.

Im Folgenden werden die die Ausbildung betreffenden Voraussetzungen für die Überführung der betroffenen Lehrkräfte festgehalten:

- Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation werden – sofern keine relevanten Beanstandungen vorliegen und die Anzahl der Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen dies zulässt – von den Schulkreisen übernommen.  
Die Qualifikation erfüllen Lehrkräfte mit einem anerkannten Abschluss in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Legasthenie, Schulischer Heilpädagogik, klinischer Heilpädagogik (und Primarlehrpatent), Psychologie (und Primarlehrpatent), Rhythmik (nur für fakultatives Angebot Rhythmik) und Äquivalenzverfahren.
- Lehrkräfte ohne entsprechende Qualifikation erhalten eine Übergangsfrist von 5 Jahren, um die fehlende Ausbildung nachzuholen. Eine unbefristete Anstellung kann nur weitergeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Überführung ein konkreter Studienplan vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen werden sie – sofern keine relevanten Beanstandungen vorliegen und die Anzahl der Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen dies zulässt – von den Schulkreisen übernommen. Liegt nach Abschluss der Übergangsfrist kein entsprechender Abschluss vor, erfolgt eine Kündigung.
- *Ausnahme:* Lehrkräfte ab dem 55. Lebensjahr mit mind. 15-jähriger Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Überführung!

Weitere Kriterien, auf die bei der Überführung geachtet wird:

- Wenn es die dem Schulkreis zugeteilten Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen erlauben, werden die Lehrpersonen weiterhin im Schulkreis beschäftigt.
- Erlauben es die dem Schulkreis zugeteilten Lektionen für besondere pädagogische Massnahmen nicht, alle Lehrpersonen im Schulkreis weiterzubeschäftigen, gelangen für die Auswahl folgende Kriterien zur Anwendung:
  - berufliche Qualifikation
  - Engagement im Schulkreis
  - Passendes Pensum
- Lehrpersonen, die nicht im gleichen Schulkreis weiter beschäftigt werden können, werden bei vakanten Stellen im Bereich der besonderen pädagogischen Massnahmen in einem anderen Schulkreis bevorzugt behandelt (Stellen werden zuerst stadtintern ausgeschrieben).
- Können Lehrpersonen aufgrund des städtischen Lektionenpools für besondere pädagogische Massnahmen nicht weiter beschäftigt werden, werden sie bei vakanten und geeigneten Stellen im Regelschulbereich bevorzugt behandelt, sofern ihre berufliche Qualifikation dies zulässt (Stellen werden zuerst stadtintern ausgeschrieben).

#### Schlussbemerkungen

- Entlassungen sollen, wenn immer möglich, vermieden werden. Sind Entlassungen unumgänglich, kommen die kantonalen Regelungen bei Wegfall des Pensums nach einer Reorganisation zur Anwendung.
- Bei der Überführung achten die Schulkreise auf eine sinnvolle Bündelung der Pensum.
- Die KKS verpflichtet sich, unbefristete Anstellungen bis zur Überführung nur ausnahmsweise und in Absprache mit der KSL vorzunehmen.
- Die Anstellung einer durch die Überführung betroffenen Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung des Regelschulbetriebs auf Empfehlung der KKS.

Mit der Unterschrift wird die vorliegende Vereinbarung als verbindlich anerkannt.

Bern, 2. April 2009

Kommission für Kleinklassen & Spezialunterricht

sig. Barbara Breitenstein

sig. Livio Marretta

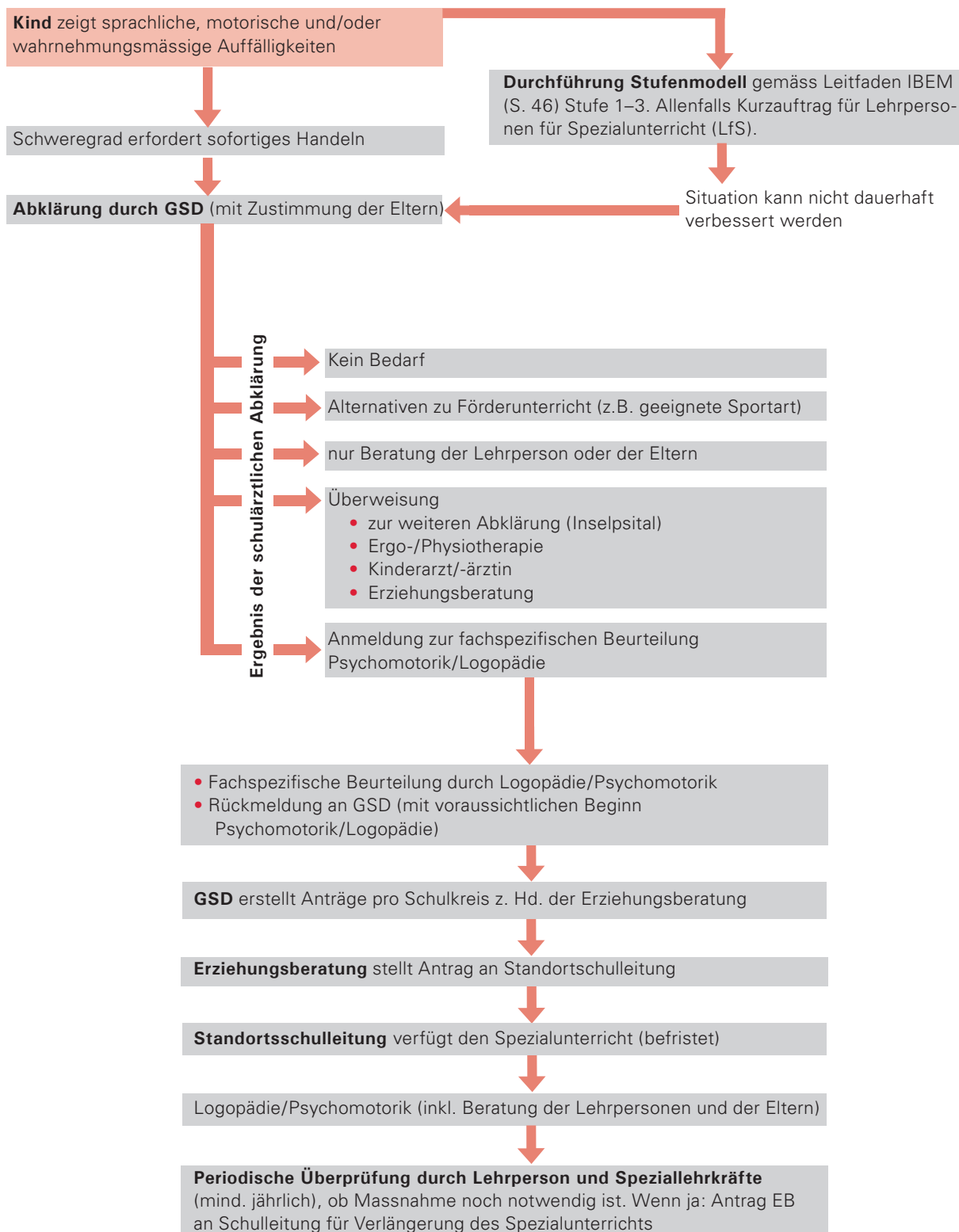
Konferenz der Schulleitungen der Stadt Bern

sig. Christian Schranz

sig. Rolf Rickenbach

## Anhang 6 Ablaufschemata für die Zuweisung zum Spezialunterricht und zu den Klassen zur besonderen Förderung KbF

### Ablaufschema für die Zuweisung zur Psychomotorik oder Logopädie





## Ablaufschema für die Zuweisung zur Integrativen Förderung (IF) oder zur Schulung in Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

**Schülerin/Schüler zeigt Auffälligkeiten bezüglich der Leistungen und/oder des Verhaltens**

**Durchführung Stufenmodell** gemäss Leitfaden IBEM (S. 50) Stufe 1–3  
 Allenfalls Beizug der Lehrperson für integrative Förderung im Rahmen eines Kurzauftrages von 12 Wochen  
 Bei Leistungsproblemen:  
 Hypothesen bilden (Legasthenie, Dyskalkulie, Schulleistungsprobleme aufgrund verminderter intellektueller Voraussetzungen)

Situation kann nicht dauerhaft verbessert werden

**Anmeldung der Schülerin/des Schülers zur Abklärung auf der EB, allenfalls dem KJPD im Einverständnis mit den Eltern**

- Bericht der Klassenlehrperson
- Fachspezifische Beurteilung der Lehrperson für Integrative Förderung
- allfällige weitere Berichte (z.B. Kinderarzt, Neuropädiatrie)

**Abklärung und Beurteilung der Schülerin/des Schülers**  
 Antrag EB/KJPD an die Schulleitung

**Die Schulleitung** verfügt (befristet / in der Regel jährlich)

**Spezialunterricht oder Integrative Förderung, z. B.:**

- Gruppenunterricht in der Klasse
- Partieller Unterricht in Lerngruppen ausserhalb der Klasse
- Einzelunterricht
- allfällige weitere Unterstützungen

**Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF)**

- Vollintegration in KbF
- partieller Schulbesuch in KbF
- allfällige weitere Unterstützung durch Spezialunterricht (Logo, PM)

**Periodische Überprüfung durch Lehrperson und Speziallehrpersonen** (mind. jährlich), ob Massnahme noch notwendig ist. Antrag EB/KJPD an Schulleitung für Verlängerung der integrativen Fördermassnahmen/ Schulung in KbF oder Reintegration in Regelklasse mit oder ohne Integrative Förderung.

## Glossar

<b>Basis-DaZ</b>	Basis-Deutsch als Zweitsprache; Angebot für Schülerinnen und Schüler mit wenigen Deutschkenntnissen. Auch Ergänzung zu den Intensivkursen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.
<b>Begabtenförderung</b>	Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schüler mit einem IQ von 130 oder höher (Abklärung der Erziehungsberatung notwendig).
<b>Begabungsförderung</b>	Grundauftrag der Schule: Schülerinnen und Schüler fordern und fördern mit einem abwechslungsreichen Lehr- und Förderangebot.
<b>Besondere Förderung</b>	Dieser Bereich umfasst individuelle Lernziele (siehe rILZ, eILZ), Einschulungsklassen, den Intensivkurs, Basis-DaZ, DaZ, die Förderung von intellektuell ausserordentlich Begabten und die Rhythmik.
<b>Besondere Klassen</b>	Klassen zur besonderen Förderung (KbF) und Einschulungsklassen (EK). Neuer Begriff ab 2009 für bisherige KKA / KKB / KKD.
<b>Besondere Massnahmen</b>	Massnahmen zur besonderen Förderung (siehe besondere Förderung), Spezialunterricht und die besonderen Klassen.
<b>BMDV</b>	Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (siehe <a href="http://www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-integration-und-besondere-massnahmen-bmdv.pdf">www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-integration-und-besondere-massnahmen-bmdv.pdf</a> ).
<b>BMV</b>	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (siehe <a href="http://www.erz.be.ch/site/bmv.pdf">www.erz.be.ch/site/bmv.pdf</a> )
<b>BSS</b>	Direktion für Bildung Soziales und Sport der Stadt Bern.
<b>DaZ</b>	Deutsch als Zweitsprache beinhaltet eine besondere Didaktik des Deutschunterrichts. Nebst dem regulären Unterricht besuchen Schülerinnen und Schüler mit wenigen Deutschkenntnissen den DaZ- Unterricht.
<b>Dyskalkulie</b>	Lernstörung im mathematischen Bereich.
<b>EB</b>	Erziehungsberatung des Kantons Bern.
<b>eILZ</b>	Erweiterte individuelle Lernziele: für Schülerinnen und Schüler die deutlich und oft mehr leisten als die erweiterten Lernziele gemäss Lehrplan verlangen.
<b>Einschulungsklasse (EK)</b>	Neuer Begriff für die ehem. Kleinklasse D. Die Klasse nimmt Schülerinnen und Schüler mit teilweise verzögerter Entwicklung auf und verteilt den Unterrichtsstoff des 1. Schuljahrs auf zwei Jahre.
<b>ERZ</b>	Erziehungsdirektion des Kantons Bern (siehe <a href="http://www.erz.be.ch">www.erz.be.ch</a> ).
<b>FBK</b>	Privater Verein zur Förderung begabter Kinder und Jugendlicher (siehe <a href="http://www.fbk-bern.ch">www.fbk-bern.ch</a> ).
<b>GEF</b>	Gesundheit- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (siehe <a href="http://www.gef.be.ch">www.gef.be.ch</a> )
<b>gf SL</b>	Geschäftsführende Schulleitung: Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb des Schulleitungsteams des Schulkreises.
<b>GSD</b>	Gesundheitsdienst der Stadt Bern (siehe <a href="http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/gsd">www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/gsd</a> ).
<b>Heilpädagogisches Ambulatorium (AHP)</b>	Heilpädagogisches Angebot der Volksschule. Der schulische Heilpädagoge/die schulische Heilpädagogin unterstützt die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen, Lernstörungen, Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten in der Regelklasse / im Kindergarten.
<b>HSK</b>	Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur: Die Kurse unterstützen die Kinder beim Aufbau ihrer bikulturellen Identität und beim Erwerb ihrer ersten Sprache, die sie bisher nur in ihrer Familie gesprochen haben. Gute Kenntnisse in der Erstsprache sind eine wichtige Voraussetzung für den Zweitspracherwerb.
<b>IBEM</b>	Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.
<b>Integrative Förderung (IF)</b>	Integrative Förderung: Löst den Spezialunterricht «Heilpädagogisches Ambulatorium» ab. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in der Regelklasse einzeln oder in Gruppen durch eine/n Heilpädagoge/in gefördert.

<b>Intensivkurs (IK)</b>	Intensivkurs für Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Er umfasst 20 Wochenlektionen und dauert 10 Wochen.
<b>KbF</b>	Klasse zur besonderen Förderung: Sie fasst die ehemaligen Kleinklassen A und B zusammen.
<b>KfF</b>	Klasse für Fremdsprachige; Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen bis anhin während ca. eines Jahres Klassen für Fremdsprachige als Vorbereitung für die Integration in die Regelklasse.
<b>KJPD</b>	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste des Kantons Bern.
<b>KKA</b>	Kleinklasse A für Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen.
<b>KKB</b>	Kleinklasse B; für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten.
<b>KKC</b>	Kleinklasse C; für Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen. Sie untersteht der GEF.
<b>KKD</b>	Kleinklasse D; siehe Einschulungsklasse.
<b>KKS</b>	Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht. Wird auf das Schuljahr 2010/11 aufgelöst.
<b>KSL</b>	Konferenz der Schulleitungen
<b>Legasthenie</b>	Bezeichnung für Lese- Rechtschreibschwäche.
<b>Logopädie</b>	Fachbereich für Beratung, Abklärung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie der Stimme.
<b>PH Bern</b>	Pädagogische Hochschule des Kantons Bern: Bildet Lehrerinnen und Lehrer aus und unterstützt sie in ihrem Beruf (siehe <a href="http://www.phbern.ch">www.phbern.ch</a> ).
<b>Psychomotorik</b>	Fachbereich für Abklärung, Therapie und integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen oder Auffälligkeiten in den Bereichen Bewegung (Grob-, Fein- und Grafomotorik), Körperwahrnehmung und Selbstkonzept. Beratung von Eltern und Lehrpersonen betroffener Kinder und Jugendlicher.
<b>Pull-Out-Programm</b>	Das Pull-Out-Programm dient der Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (siehe auch Begabtenförderung).
<b>Regelklassen</b>	Die Volksschule umfasst den Kindergarten und 9 obligatorische Schuljahre. Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr, die Sekundarstufe I das 7. bis 9. Schuljahr.
<b>Rhythmik</b>	Fakultatives Gruppenangebot zur Förderung und Verknüpfung verschiedener Bereiche wie Sinneswahrnehmung, Bewegung, Raumorientierung usw.
<b>rILZ</b>	Reduzierte individuelle Lernziele: für Schülerinnen und Schüler welche die grundlegenden Lernziele gemäss Lehrplan oft und über längere Zeit nicht erreichen.
<b>SCH</b>	Schulamt der Stadt Bern (Dienststelle der Direktion für Bildung, Soziales und Sport).
<b>Schuko</b>	Schulkommission; unmittelbare Aufsichtsbehörde der Schulkreise.
<b>SL</b>	Schulleitung (= Schulleitungsteam); leitet die Schulen im Schulkreis unter der Koordination der geschäftsführenden Schulleitung (gf SL).
<b>Spezialunterricht</b>	Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Förderbedarf werden in erster Linie durch Spezialunterricht wie integrative Förderung (IF), Logopädie, Psychomotorik gefördert.
<b>VSG</b>	Volksschulgesetz des Kantons Bern (siehe: <a href="http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432_211_1.html">www.sta.be.ch/belex/d/4/432_211_1.html</a> ).
<b>VSK</b>	Volksschulkonferenz. Sie besteht aus den Präsidien der Schulkommissionen in der Stadt Bern.

## Impressum

Bern, Oktober 2009

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. Oktober 2009

### *Kontakt*

Direktion für Bildung, Soziales und Sport

Schulamt

Effingerstrasse 21

3001 Bern

Tel. 031 321 75 76

[schulamt@bern.ch](mailto:schulamt@bern.ch)

[www.artikel17.ch](http://www.artikel17.ch)

### *Verfasserinnen und Verfasser*

Ernst Ziehli, Schulinspektor

Hans Gamper, Erziehungsberater

Andreas Schindler, Leiter des Heilpädagogischen Instituts der Pädagogischen Hochschule Bern

Lukas Wiedmer, geschäftsführender Schulleiter Kleinklassen und Spezialunterricht

Elsbeth Neuhaus, Schulleiterin Kleinklassen A und IV-Klassen

Christian Schranz, geschäftsführender Schulleiter Bethlehem

Urs Schütz, geschäftsführender Schulleiter Kirchenfeld-Schosshalde

Ursula Ackermann, Leiterin Gesundheitsdienst

Irene Hänsenberger, Leiterin Schulamt.

### *Layout*

Hans Peter Wermuth

Infopub

Zinggstrasse 16

3007 Bern

[infopub@bluewin.ch](mailto:infopub@bluewin.ch)

Das Integrationskonzept ist auch als Download zu finden unter:

[www.artikel17.ch](http://www.artikel17.ch) (unter «Downloads»)

© 2009 Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern